# Bayerisches 777 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 26	München, den 29. Oktober	1993			
Datum	Inhalt	Seite			
11.10.1993	Bekanntmachung des <b>Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum</b> (EWR-Abkommen)	777			
12.10.1993	Vierte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung				
4.10.1993	Verordnung zur Sicherung der Personalvertretung bei der Umwandlung des Amtes für Verteidigungslasten Würzburg zur Außenstelle des Amtes für Verteidigungslasten Nürnberg $2035-4-\mathrm{F}$				
12.10.1993	Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Familienforschung				
18.10.1993	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Unterkünfte zur Unterbringung von Asylbewerbern (Asylbewerber-Benutzungsgebühren-Verordnung – AsylGebO)				
25. 10. 1993	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst in Bayern (ZAPO/gtD)	815			

## 17-1-W

# Bekanntmachung des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)

# Vom 11. Oktober 1993

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 17. Dezember 1992 dem Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) zugestimmt. Das Abkommen sowie die Schlußakte und das Anpassungsprotokoll zu dem Abkommen mit Schlußakte werden nachstehend bekanntgemacht.\*)

München, den 11. Oktober 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

<sup>\*)</sup> Der volle Wortlaut der Abkommen ist aus dem BGBl II 1993 S. 267 ff und S. 1295 ff ersichtlich.

# Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil I

Ziele und Grundsätze

Teil II

Freier Warenverkehr

Kapitel 1

Grundsätze

Kapitel 2

Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse

Kapitel 3

Zusammenarbeit in Zollsachen und Handelserleichterungen

Kapitel 4

Sonstige Regeln für den freien Warenverkehr

Kapitel 5

Kohle- und Stahlerzeugnisse

Teil III

Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr

Kapitel 1

Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige

Kapitel 2

Niederlassungsrecht

Kapitel 3

Dienstleistungen

Kapitel 4

Kapitalverkehr

Kapitel 5

Wirtschafts- und währungspolitische Zusammenarbeit

Kapitel 6

Verkehr

Teil IV

Wettbewerbs- und sonstige gemeinsame Regeln

Kapitel 1

Vorschriften für Unternehmen

Kapitel 2

Staatliche Beihilfen

Kapitel 3.

Sonstige gemeinsame Regeln

Teil V

Horizontale Bestimmungen im Zusammenhang mit den vier Freiheiten

Kapitel 1

Sozialpolitik

Kapitel 2

Verbraucherschutz

Kapitel 3

Umwelt

Kapitel 4

Statistik

Kapitel 5

Gesellschaftsrecht

Teil VI

Zusammenarbeit außerhalb der vier Freiheiten

Teil VII

Institutionelle Bestimmungen

Kapitel 1

Struktur der Assoziation

Kapitel 2

Beschlußfassungsverfahren

Kapitel 3

Homogenität, Überwachungsverfahren und Streitbeilegung

Kapitel 4

Schutzmaßnahmen

Teil VIII

Finanzierungsmechanismus

Teil IX

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,

die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

das Königreich Belgien,

das Königreich Dänemark,

die Bundesrepublik Deutschland,

die Griechische Republik,

das Königreich Spanien,

die Französische Republik,

Irland,

die Italienische Republik,

das Großherzogtum Luxemburg,

das Königreich der Niederlande,

die Portugiesische Republik,

das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

und

die Republik Österreich,

die Republik Finnland,

die Republik Island,

das Fürstentum Liechtenstein,

das Königreich Norwegen,

das Königreich Schweden,

die Schweizerische Eidgenossenschaft,

nachstehend die Vertragsparteien genannt,

in der Überzeugung, daß ein Europäischer Wirtschaftsraum einen Beitrag zur Errichtung eines auf Frieden, Demokratie und Menschenrechte gegründeten Europas leisten wird,

unter erneuter Bestätigung der hohen Priorität, die sie den privilegierten Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten zuerkennen, welche auf Nachbarschaft, den traditionellen gemeinsamen Werten und der europäischen Identität beruhen,

in dem festen Willen, auf der Grundlage der Marktwirtschaft zur Liberalisierung des Welthandels und zur weltweiten handelspolitischen Zusammenarbeit beizutragen, insbesondere im Einklang mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und dem Übereinkommen über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,

in Anbetracht des Ziels, einen dynamischen und homogenen Europäischen Wirtschaftsraum zu errichten, der auf gemeinsamen Regeln und gleichen Wettbewerbsbedingungen beruht und in dem angemessene Mittel für deren Durchsetzung – und zwar auch auf gerichtlicher Ebene – vorgesehen sind und der auf der Grundlage der Gleichheit und Gegenseitigkeit sowie eines Gesamtgleichgewichts der Vorteile, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien verwirklicht wird,

in dem festen Willen, für die weitestmögliche Verwirklichung der Freizügigkeit und des freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs innerhalb des ganzen Europäischen Wirtschaftsraums sowie für eine verstärkte und erweiterte Zusammenarbeit bei den begleitenden und horizontalen Politiken zu sorgen,

in dem Bestreben, die harmonische Entwicklung des Europäischen Wirtschaftsraums zu fördern, und überzeugt von der Notwendigkeit, durch die Anwendung dieses Abkommens zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen regionalen Ungleichgewichte beizutragen,

in dem Wunsch, zu einer Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der Parlamente der EFTA-Staaten sowie zwischen den Sozialpartnern in der Europäischen Gemeinschaft und den EFTA-Staaten beizutragen,

überzeugt von der wichtigen Rolle, die der einzelne im Europäischen Wirtschaftsraum durch die Ausübung der ihm durch dieses Abkommen verliehenen Rechte und durch die gerichtliche Geltendmachung dieser Rechte spielen wird,

in dem festen Willen, die Umwelt zu bewahren, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern und die umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen auf der Grundlage insbesondere des Grundsatzes der umweltverträglichen Entwicklung sowie des Grundsatzes der Vorsorge und Vorbeugung zu gewährleisten,

in dem festen Willen, bei der Weiterentwicklung von Vorschriften ein hohes Schutzniveau für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zugrunde zu legen,

in Kenntnis der Bedeutung der Entwicklung der sozialen Dimension einschließlich der Gleichbehandlung von Mann und Frau im Europäischen Wirtschaftsraum und in dem Wunsch, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu gewährleisten und die Voraussetzungen für Vollbeschäftigung, einen höheren Lebensstandard und verbesserte Arbeitsbedingungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu fördern,

in dem festen Willen, im Streben nach einem hohen Verbraucherschutzniveau die Interessen der Verbraucher zu fördern und ihre Marktposition zu stärken,

in dem Vorsatz, gemeinsam die wissenschaftliche und technologische Grundlage der europäischen Industrie zu stärken und deren Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene zu fördern,

in der Erwägung, daß der Abschluß dieses Abkommens in keiner Weise die Möglichkeit eines Beitritts eines jeden EFTA-Staates zu den Europäischen Gemeinschaften berührt.

in Anbetracht des Zieles der Vertragsparteien, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte eine einheitliche Auslegung und Anwendung dieses Abkommens und der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, die in ihrem wesentlichen Gehalt in dieses Abkommen übernommen werden, zu erreichen und beizubehalten und eine Gleichbehandlung der Einzelpersonen und Marktteilnehmer hinsichtlich der vier Freiheiten und der Wettbewerbsbedingungen zu erreichen,

in Anbetracht der Tatsache, daß vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens und der durch das Völkerrecht gesetzten Grenzen dieses Abkommens weder die Autonomie der Beschlußfassung noch die Befugnis zum Vertragsschluß der Vertragsparteien beschränkt,

haben beschlossen, folgendes Abkommen zu schließen:

## Teil I

# Ziele und Grundsätze

## Artikel 1

- (1) Ziel dieses Assoziierungsabkommens ist es, eine beständige und ausgewogene Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unter gleichen Wettbewerbsbedingungen und die Einhaltung gleicher Regeln zu fördern, um einen homogenen Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend EWR genannt, zu schaffen.
- (2) Zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele umfaßt die Assoziation im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens:
- a) den freien Warenverkehr,
- b) die Freizügigkeit,
- c) den freien Dienstleistungsverkehr,
- d) den freien Kapitalverkehr,
- e) die Einrichtung eines Systems, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt und die Befolgung der diesbezüglichen Regeln für alle in gleicher Weise gewährleistet, sowie
- f) eine engere Zusammenarbeit in anderen Bereichen wie Forschung und Entwicklung, Umwelt, Bildungswesen und Sozialpolitik.

## Artikel 2

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet

a) "Abkommen":

das Hauptabkommen, die Protokolle und Anhänge dazu sowie die Rechtsakte, auf die darin verwiesen wird,

- b) "EFTA-Staaten":
  - die Vertragsparteien, die Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation sind,
- c) "Vertragsparteien" im Falle der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten:

die Gemeinschaft und die EG-Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft oder die EG-Mitgliedstaaten. Die jeweilige Bedeutung dieses Begriffs ist im Einzelfall abzuleiten aus den einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens und aus den Zuständigkeiten der Gemeinschaft bzw. der Mitgliedstaaten, wie sie sich aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ergeben.

## Artikel 3

Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Abkommen ergeben.

Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens gefährden könnten.

Sie fördern außerdem die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens.

## Artikel 4

Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Abkommens ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

## Artikel 5

Die Vertragsparteien können nach Maßgabe des Artikels 92 Absatz 2 beziehungsweise des Artikels 89 Absatz 2 jederzeit ein Anliegen im Gemeinsamen EWR-Ausschuß oder im EWR-Rat zur Sprache bringen.

## Artikel 6

Unbeschadet der künftigen Entwicklungen der Rechtsprechung werden die Bestimmungen dieses Abkommens, soweit sie mit den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie der aufgrund dieser beiden Verträge erlassenen Rechtsakte in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind, bei ihrer Durchführung und Anwendung im Einklang mit den einschlägigen Entscheidungen ausgelegt, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens erlassen hat.

## Artikel 7

Rechtsakte, auf die in den Anhängen zu diesem Abkommen oder in den Entscheidungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Bezug genommen wird oder die darin enthalten sind, sind für die Vertragsparteien verbindlich und Teil des innerstaatlichen Rechts oder in innerstaatliches Recht umzusetzen, und zwar wie folgt:

- a) Ein Rechtsakt, der einer EWG-Verordnung entspricht, wird als solcher in das innerstaatliche Recht der Vertragsparteien übernommen.
- b) Ein Rechtsakt, der einer EWG-Richtlinie entspricht, überläßt den Behörden der Vertragsparteien die Wahl der Form und der Mittel zu ihrer Durchführung.

# Teil II

# Freier Warenverkehr

# Kapitel 1

## Grundsätze

## Artikel 8

- (1) Der freie Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien wird nach Maßgabe dieses Abkommens verwirklicht.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Artikel 10 bis 15, 19, 20, 25, 26 und 27 nur für Ursprungswaren der Vertragsparteien.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Abkommens lediglich für
- a) Waren, die unter die Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodierung der Waren fallen, mit Ausnahme der in Protokoll 2 aufgeführten Waren;
- b) Waren, die in Protokoll 3 aufgeführt sind, vorbehaltlich der dort getroffenen Sonderregelungen.

## Artikel 9

- (1) Die Ursprungsregeln sind in Protokoll 4 niedergelegt. Sie gelten unbeschadet der internationalen Verpflichtungen, die die Vertragsparteien im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens eingegangen sind oder eingehen werden.
- (2) Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der in diesem Abkommen erzielten Ergebnisse werden die Vertragsparteien ihre Bemühungen fortsetzen, um die Ursprungsregeln in allen Aspekten weiter zu verbessern und zu vereinfachen und die Zusammenarbeit in Zollfragen zu vertiefen.
- (3) Eine Überprüfung wird erstmals vor Ende 1993 vorgenommen. Danach werden alle zwei Jahre weitere Überprüfungen vorgenommen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf der Grundlage dieser Überprüfungen über die Einbeziehung geeigneter Maßnahmen in das Abkommen zu beschließen.

# Artikel 10

Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zwischen den Vertragsparteien sind verboten. Unbeschadet der Regelungen des Protokolls 5 gilt dieses Verbot auch für Fiskalzölle.

## Artikel 11

Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Vertragsparteien sind verboten.

## Artikel 12

Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Vertragsparteien sind verboten.

# Artikel 13

Die Bestimmungen der Artikel 11 und 12 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

## Artikel 14

Die Vertragsparteien erheben auf Waren aus anderen Vertragsparteien weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben.

Die Vertragsparteien erheben auf Waren der anderen Vertragsparteien keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen.

## Artikel 15

Werden Waren in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ausgeführt, so darf die Rückvergütung für inländische Abgaben nicht höher sein als die auf die ausgeführten Waren mittelbar oder unmittelbar erhobenen inländischen Abgaben.

## Artikel 16

- (1) Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, daß ihre staatlichen Handelsmonopole so umgeformt werden, daß jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten ausgeschlossen ist.
- (2) Dieser Artikel gilt für alle Einrichtungen, durch die die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unmittelbar oder mittelbar die Einfuhr oder die Ausfuhr zwischen den Vertragsparteien rechtlich oder tatsächlich kontrollieren, lenken oder merklich beeinflussen. Er gilt auch für die von einem Staat auf andere Rechtsträger übertragenen Monopole.

# Kapitel 2

# Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse

## Artikel 17

Die besonderen Bestimmungen und besonderen Regelungen für das Veterinärwesen und den Pflanzenschutz sind in Anhang I enthalten.

## Artikel 18

Unbeschadet der besonderen Regelungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen tragen die Vertragsparteien dafür Sorge, daß die Regelungen nach Artikel 17 und Artikel 23 Buchstaben a und b, sofern sie für andere Waren gelten als die in Artikel 8 Absatz 3 genannten, nicht durch andere technische Handelshemmnisse beeinträchtigt werden. Artikel 13 findet Anwendung.

# Artikel 19

- (1) Die Vertragsparteien untersuchen alle Schwierigkeiten, die sich im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ergeben könnten, und bemühen sich um geeignete Lösungen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Bemühungen um eine schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels fortzusetzen.
- (3) Zu diesem Zweck nehmen die Vertragsparteien vor Ende 1993 und danach alle zwei Jahre eine Überprüfung der Bedingungen im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vor.
- (4) Im Lichte der Ergebnisse dieser Überprüfungen im Rahmen ihrer jeweiligen Agrarpolitik und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Uruguay-Runde beschließen die Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens auf präferentieller, bilateraler oder multilateraler Grundlage und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens über einen weiteren Abbau der Handelshemmnisse aller Art im Agrarsektor, einschließlich der Hemmnisse, die sich aus staatlichen Handelsmonopolen im Agrarbereich ergeben.

## Artikel 20

Die Bestimmungen und Regelungen über Fisch und andere Meereserzeugnisse sind in Protokoll 9 niedergelegt.

## Kapitel 3

# Zusammenarbeit in Zollsachen und Handelserleichterungen

# Artikel 21

- (1) Zur Erleichterung des Handels zwischen Vertragsparteien vereinfachen diese die Kontrollen und Formalitäten an den Grenzen. Die entsprechenden Regelungen sind in Protokoll 10 niedergelegt.
- (2) Die Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe in Zollsachen, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zollvorschriften sicherzustellen. Die entsprechenden Regelungen sind in Protokoll 11 niedergelegt.
- (3) Die Vertragsparteien verstärken und erweitern die Zusammenarbeit zur Vereinfachung der Verfahren im Warenverkehr, insbesondere im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen, -projekten und -aktionen zur Handelserleichterung nach Maßgabe der Regeln des Teils VI.
- (4) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 8 Absatz 3 für alle Waren.

# Artikel 22

Eine Vertragspartei, die beabsichtigt, ihre tatsächlich angewandten Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung gegenüber Drittländern, denen die Meistbegünstigungsklausel zugutekommt, zu senken oder ihre Anwendung auszusetzen, notifiziert – sofern dies möglich ist – diese Senkung oder Aussetzung dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß spätestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten. Sie nimmt von Darlegungen der anderen Vertragsparteien über Verzerrungen Kenntnis, die sich aus dieser Senkung oder Aussetzung ergeben könnten.

## Kapitel 4

# Sonstige Regeln für den freien Warenverkehr

# Artikel 23

Besondere Bestimmungen und besondere Regelungen sind festgelegt in

- a) Protokoll 12 und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung);
- b) Protokoll 47 (Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein);
- c) Anhang III (Produkthaftung).

Sie gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für alle Waren.

## Artikel 24

Besondere Bestimmungen und besondere Regelungen für den Energiebereich sind in Anhang IV enthalten.

## Artikel 25

Führt die Beachtung der Artikel 10 und 12

- a) zu einer Wiederausfuhr in ein Drittland, dem gegenüber die ausführende Vertragspartei für die betreffende Ware mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Maßnahmen oder Abgaben gleicher Wirkung aufrechterhält, oder
- b) zu einer schwerwiegenden Verknappung oder der Gefahr einer schwerwiegenden Verknappung bei einer für die ausführende Vertragspartei wesentlichen Ware

und ergeben sich aus den angeführten Sachverhalten tatsächlich oder voraussichtlich für die ausführende Vertragspartei erhebliche Schwierigkeiten, so kann diese Vertragspartei nach dem Verfahren des Artikels 113 geeignete Maßnahmen treffen.

## Artikel 26

Soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, werden im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien Antidumpingmaßnahmen, Ausgleichszölle und Maßnahmen zum Schutz gegen unlautere Handelspraktiken von Drittländern nicht angewendet.

# Kapitel 5

## Kohle- und Stahlerzeugnisse

# Artikel 27

Die Bestimmungen und Regelungen für Kohleund Stahlerzeugnisse sind in den Protokollen 14 und 25 niedergelegt.

# Teil III

# Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr

# Kapitel 1

# Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige

## Artikel 28

- (1) Zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten wird die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hergestellt.
- (2) Sie umfaßt die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.
- (3) Sie gibt vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen den Arbeitnehmern das Recht,
- a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
- b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten frei zu bewegen;
- c) sich im Hoheitsgebiet eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;
- d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates zu verbleiben.
- (4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.
- (5) Die besonderen Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sind in Anhang V enthalten.

## Artikel 29

Zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der selbständig Erwerbstätigen stellen die Vertragsparteien auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit gemäß Anhang VI für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige sowie deren Familienangehörige insbesondere folgendes sicher:

- a) die Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigten Zeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnung der Leistungen;
- b) die Zahlung der Leistungen an Personen, die in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien wohnen.

## Artikel 30

Um Arbeitnehmern und selbständig Erwerbstätigen die Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten zu erleichtern, treffen die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen nach An-

hang VII zur gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen sowie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Vertragsparteien über die Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten durch Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige.

# Kapitel 2

# Niederlassungsrecht

## Artikel 31

- (1) Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt die freie Niederlassung von Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten keinen Beschränkungen. Das gilt gleichermaßen für die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates, die im Hoheitsgebiet eines dieser Staten ansässig sind. Vorbehaltlich des Kapitels 4 umfaßt die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 34 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.
- (2) Die besonderen Bestimmungen über das Niederlassungsrecht sind in den Anhängen VIII bis XI enthalten.

## Artikel 32

Auf Tätigkeiten, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, findet dieses Kapitel im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei keine Anwendung.

# Artikel 33

Dieses Kapitel und die aufgrund desselben getroffenen Maßnahmen beeinträchtigen nicht die Anwendbarkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die eine besondere Regelung für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

## Artikel 34

Für die Anwendung dieses Kapitels stehen die nach den Rechtsvorschriften eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien haben, den natürlichen Personen gleich, die Angehörige der EG-Mitgliedstaaten oder der EFTA-Staaten sind.

Als Gesellschaften gelten die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Auf das in diesem Kapitel geregelte Sachgebiet findet Artikel 30 Anwendung.

## Kapitel 3

# Dienstleistungen

## Artikel 36

- (1) Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt der freie Dienstleistungsverkehr im Gebiet der Vertragsparteien für Angehörige der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten, die in einem anderen EG-Mitgliedstaat beziehungsweise einem anderen EFTA-Staat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, keinen Beschränkungen.
- (2) Die besonderen Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr sind in den Anhängen IX bis XI enthalten.

# Artikel 37

Dienstleistungen im Sinne dieses Abkommens sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit unterliegen.

Als Dienstleistungen gelten insbesondere:

- a) gewerbliche Tätigkeiten,
- b) kaufmännische Tätigkeiten,
- c) handwerkliche Tätigkeiten,
- d) freiberufliche Tätigkeiten.

Unbeschadet des Kapitels 2 kann der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.

## Artikel 38

Für den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Verkehrs gelten die Bestimmungen des Kapitels 6.

## Artikel 39

Auf das in diesem Kapitel geregelte Sachgebiet finden die Artikel 30, 32, 33 und 34 Anwendung.

## Kapitel 4

## Kapitalverkehr

# Artikel 40

Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt der Kapitalverkehr in bezug auf Berechtigte, die in den EG-Mitgliedstaaten oder den EFTA-Staaten ansässig sind, keinen Beschränkungen und keiner Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnortes der Parteien oder des Anlageortes. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sind in Anhang XII enthalten.

## Artikel 41

Die laufenden Zahlungen, die mit dem Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital zwischen den Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens zusammenhängen, unterliegen keinen Beschränkungen.

## Artikel 42

- (1) Bei der Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften für den Kapitalmarkt und das Kreditwesen auf die nach diesem Abkommen liberalisierten Kapitalbewegungen sehen die Vertragsparteien von Diskriminierungen ab.
- (2) Anleihen zur mittelbaren oder unmittelbaren Finanzierung eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates oder seiner Gebietskörperschaften dürfen in einem anderen EG-Mitgliedstaat oder einem anderen EFTA-Staat nur aufgelegt oder untergebracht werden, wenn sich die beteiligten Staaten darüber geeinigt haben.

## Artikel 43

- (1) Benutzen in einem EG-Mitgliedstaat oder einem EFTA-Staat ansässige Personen wegen Unterschieden zwischen den Devisenvorschriften der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten die in Artikel 40 vorgesehenen Transfererleichterungen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, um die für den Kapitalverkehr mit Drittländern geltenden Vorschriften eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates zu umgehen, so kann die betreffende Vertragspartei geeignete Maßnahmen zur Behebung dieser Schwierigkeiten treffen.
- (2) Haben Kapitalbewegungen Störungen im Funktionieren des Kapitalmarkts eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates zur Folge, so kann die betreffende Vertragspartei Schutzmaßnahmen auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs treffen.
- (3) Nehmen die zuständigen Behörden einer Vertragspartei eine Änderung des Wechselkurses vor, die die Wettbewerbsbedingungen schwerwiegend verfälscht, so können die anderen Vertragsparteien für eine genau begrenzte Frist die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Folgen dieses Vorgehens zu begegnen.
- (4) Ist ein EG-Mitgliedstaat oder ein EFTA-Staat hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht, die sich entweder aus einem Ungleichgewicht seiner Gesamtzahlungsbilanz oder aus der Art der ihm zur Verfügung stehenden Devisen ergeben, und sind diese Schwierigkeiten geeignet, insbesondere das Funktionieren dieses Abkommens zu gefährden, so kann die betreffende Vertragspartei Schutzmaßnahmen treffen.

## Artikel 44

Zur Durchführung des Artikels 43 wenden sowohl die Gemeinschaft als auch die EFTA-Staaten gemäß dem Protokoll 18 ihre internen Verfahren an.

- (1) Entscheidungen, Stellungnahmen und Empfehlungen, die sich auf die in Artikel 43 aufgeführten Maßnahmen beziehen, werden dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß mitgeteilt.
- (2) Alle Maßnahmen sind Gegenstand vorheriger Konsultationen und eines vorherigen Informationsaustauschs im Gemeinsamen EWR-Ausschuß.
- (3) In Fällen nach Artikel 43 Absatz 2 kann eine Vertragspartei jedoch aus Gründen der Geheimhaltung und Dringlichkeit die sich als notwendig erweisenden Maßnahmen treffen, ohne daß zuvor Konsultationen und ein Informationsaustausch stattgefunden haben.
- (4) Tritt plötzlich eine Zahlungsbilanzkrise im Sinne von Artikel 43 Absatz 4 ein und können die in Absatz 2 genannten Verfahren nicht angewendet werden, so kann die betreffende Vertragspartei vorsorglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Sie dürfen nur ein Mindestmaß an Störungen im Funktionieren dieses Abkommens hervorrufen und nicht über das zur Behebung der plötzlich aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.
- (5) Werden Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 getroffen, so sind sie spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mitzuteilen; der Informationsaustausch und die Konsultationen sowie die Mitteilungen nach Absatz 1 erfolgen danach so bald wie möglich.

## Kapitel 5

# Wirtschaftsund währungspolitische Zusammenarbeit

# Artikel 46

Die Vertragsparteien führen einen Meinungsund Informationsaustausch über die Durchführung dieses Abkommens und die Auswirkungen der Integration auf die Wirtschaftstätigkeiten und die Wirtschafts- und Währungspolitik. Sie können ferner makroökonomische Gegebenheiten, Politiken und Aussichten erörtern. Dieser Meinungs- und Informationsaustausch ist unverbindlich.

## Kapitel 6

## Verkehr

## Artikel 47

- (1) Die Artikel 48 bis 52 gelten für die Beförderungen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr.
- (2) Die besonderen Bestimmungen für sämtliche Verkehrsträger sind in Anhang XIII enthalten.

# Artikel 48

(1) Die Bestimmungen eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates für den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr, die nicht unter Anhang XIII fallen, dürfen in ihren unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf die Verkehrs-

- unternehmer anderer Staaten im Vergleich zu den inländischen Verkehrsunternehmern nicht ungünstiger sein.
- (2) Eine Vertragspartei die von dem Grundsatz in Absatz 1 abweicht, teilt dies dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß mit. Die anderen Vertragsparteien, die diese Abweichung nicht akzeptieren, können entsprechende Gegenmaßnahmen treffen.

#### Artikel 49

Mit diesem Abkommen vereinbar sind Beihilfen, die den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs oder der Abgeltung bestimmter mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen entsprechen.

## Artikel 50

- (1) Im Verkehr im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien dürfen keine Diskriminierungen in der Form bestehen, daß ein Verkehrsunternehmen in denselben Verkehrsverbindungen für die gleichen Güter je nach ihrem Herkunfts- oder Bestimmungsland unterschiedliche Frachten und Beförderungsbedingungen anwendet.
- .(2) Das gemäß Teil VII zuständige Organ prüft von sich aus oder auf Antrag eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates die unter diesen Artikel fallenden Diskriminierungsfälle und erläßt die erforderlichen Entscheidungen im Rahmen seiner Geschäftsordnung.

## Artikel 51

- (1) Im Verkehr im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien sind die von einer Vertragspartei auferlegten Frachten und Beförderungsbedingungen verboten, die in irgendeiner Weise der Unterstützung oder dem Schutz eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen oder Industrien dienen, es sei denn, daß das gemäß Artikel 50 Absatz 2 zuständige Organ die Genehmigung hierzu erteilt.
- (2) Das zuständige Organ prüft von sich aus oder auf Antrag eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates die in Absatz 1 bezeichneten Frachten und Beförderungsbedingungen; hierbei berücksichtigt es insbesondere sowohl die Erfordernisse einer angemessenen Standortpolitik, die Bedürfnisse der unterentwickelten Gebiete und die Probleme der durch politische Umstände schwer betroffenen Gebiete als auch die Auswirkungen dieser Frachten und Beförderungsbedingungen auf den Wettbewerb zwischen den Verkehrsarten.

Das zuständige Organ erläßt die erforderlichen Entscheidungen im Rahmen seiner Geschäftsordnung.

(3) Das in Absatz 1 genannte Verbot betrifft nicht die Wettbewerbstarife.

# Artikel 52

Die Abgaben oder Gebühren, die ein Verkehrsunternehmer neben den Frachten beim Grenzübergang in Rechnung stellt, dürfen unter Berücksichtigung der hierdurch tatsächlich verursachten Kosten eine angemessene Höhe nicht übersteigen. Die Vertragsparteien werden bemüht sein, diese Kosten schrittweise zu verringern.

# Teil IV

# Wettbewerbsund sonstige gemeinsame Regeln

# Kapitel 1

## Vorschriften für Unternehmen

## Artikel 53

Mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- e) die an den Abschluß von Verträgen geknüpfte Bedingung, daß die Vertragsparteien zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
- (2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.
- (3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf
- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
- Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
- aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerläßlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

## Artikel 54

Mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens oder in einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen.

Dieser Mißbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) der an den Abschluß von Verträgen geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

## Artikel 55

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Protokolls 21 und des Anhangs XIV zur Durchführung der Artikel 53 und 54 achten die EG-Kommission und die in Artikel 108 Absatz 1 genannte EFTA-Überwachungsbehörde auf die Verwirklichung der in den Artikeln 53 und 54 niedergelegten Grundsätze.

Das gemäß Artikel 56 zuständige Überwachungsorgan untersucht von Amts wegen, auf Antrag eines Staates in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich oder auf Antrag des anderen Überwachungsorgans die Fälle, in denen Zuwiderhandlungen gegen diese Grundsätze vermutet werden. Das zuständige Überwachungsorgan führt diese Untersuchungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und dem anderen Überwachungsorgan durch, das ihm nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung Amtshilfe leistet.

Stellt es eine Zuwiderhandlung fest, so schlägt es geeignete Mittel vor, um diese abzustellen.

(2) Wird die Zuwiderhandlung nicht abgestellt, so trifft das zuständige Überwachungsorgan in einer mit Gründen versehenen Entscheidung die Feststellung, daß eine derartige Zuwiderhandlung vorliegt.

Das zuständige Überwachungsorgan kann die Entscheidung veröffentlichen und die Staaten seines Zuständigkeitsbereichs ermächtigen, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten es festlegt. Es kann auch das andere Überwachungsorgan ersuchen, die Staaten in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu ermächtigen, solche Maßnahmen zu treffen.

- (1) Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Artikels 53 fallen, werden von den Überwachungsorganen wie folgt entschieden:
- a) Einzelfälle, die nur den Handel zwischen EFTA-Staaten beeinträchtigen, werden von der EFTA-Überwachungsbehörde entschieden.
- b) Unbeschadet des Buchstabens c entscheidet die EFTA-Überwachungsbehörde nach Maßgabe des Artikels 58, des Protokolls 21 und der diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen, des Protokolls 23 und des Anhangs XIV in Fällen, in denen der Umsatz der betreffenden Unternehmen im Hoheitsgebiet der EFTA-Staaten 33% oder mehr ihres Umsatzes im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens ausmacht.
- c) In allen sonstigen Fällen sowie in Fällen gemäß Buchstabe b, die den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten beeinträchtigen, entscheidet die EG-Kommission unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 58, des Protokolls 21, des Protokolls 23 und des Anhangs XIV.
- (2) Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Artikels 54 fallen, werden von dem Überwachungsorgan entschieden, in dessen Zuständigkeitsbereich die beherrschende Stellung festgestellt wird. Besteht die beherrschende Stellung in den Zuständigkeitsbereichen beider Überwachungsorgane, so gilt Absatz 1 Buchstaben b und c.
- (3) Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Absatzes 1 Buchstabe c fallen und die keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten oder auf den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft haben, werden von der EFTA-Überwachungsbehörde entschieden.
- (4) Die Begriffe "Unternehmen" und "Umsatz" im Sinne dieses Artikels werden in Protokoll 22 bestimmt.

## Artikel 57

- (1) Zusammenschlüsse, deren Kontrolle in Absatz 2 vorgesehen ist und die eine beherrschende Stellung begründen oder verstärken, durch die wirksamer Wettbewerb im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert wird, werden für mit diesem Abkommen unvereinbar erklärt.
- (2) Die Kontrolle der Zusamenschlüsse im Sinne des Absatzes 1 wird durchgeführt von:
- a) der EG-Kommission in den unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fallenden Fällen im Einklang mit jener Verordnung und den Protokollen 21 und 24 sowie dem Anhang XIV dieses Abkommens. Vorbehaltlich einer Überprüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat die EG-Kommission in diesen Fällen die alleinige Entscheidungsbefugnis;
- b) der EFTA-Überwachungsbehörde in den nicht unter Buchstabe a genannten Fällen, sofern die einschlägigen Schwellen des Anhangs XIV im Hoheitsgebiet der EFTA-Staaten erreicht werden, im Einklang mit den Protokollen 21 und 24 sowie dem Anhang XIV und unbeschadet der Zuständigkeiten der EG-Mitgliedstaaten.

## Artikel 58

Die zuständigen Organe der Vertragsparteien arbeiten nach Maßgabe der Protokolle 23 und 24 zusammen, um im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum eine einheitliche Überwachung für den Wettbewerbsbereich zu entwicklen und aufrechtzuerhalten und um eine homogene Durchführung, Anwendung und Auslegung der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens zu fördern.

## Artikel 59

- (1) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß in bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine Maßnahmen getroffen oder beibehalten werden, die diesem Abkommen, insbesondere Artikel 4 und den Artikeln 53 bis 63, widersprechen.
- (2) Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften dieses Abkommens, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Vertragsparteien zuwiderläuft.
- (3) Die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde achten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit auf die Anwendung dieses Artikels und treffen erforderlichenfalls die geeigneten Maßnahmen gegenüber den Staaten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

## Artikel 60

Die besonderen Bestimmungen zur Durchführung der Grundsätze der Artikel 53, 54, 57 und 59 sind in Anhang XIV enthalten.

# Kapitel 2

# Staatliche Beihilfen

## Artikel 61

- (1) Soweit in diesem Abkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind Beihilfen der EG-Mitgliedstaaten oder der EFTA-Staaten oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Vertragsparteien beeinträchtigen.
- (2) Mit dem Funktionieren dieses Abkommens vereinbar sind:
- a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
- b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;

- c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.
- (3) Als mit dem Funktionieren dieses Abkommens vereinbar können angesehen werden:
- a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht;
- b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates;
- c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- d) sonstige Arten von Beihilfen, die der Gemeinsame EWR-Ausschuß gemäß Teil VII festlegt.

- (1) Alle bestehenden Beihilferegelungen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien sowie die geplante Gewährung oder Änderung staatlicher Beihilfen werden fortlaufend auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 61 überprüft. Zuständig für diese Prüfung ist
- a) im Falle der EG-Mitgliedstaaten die EG-Kommission gemäß Artikel 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
- b) im Falle der EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde gemäß den Bestimmungen eines Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde, die mit den in Protokoll 26 festgelegten Aufgaben und Befugnissen betraut ist.
- (2) Die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde arbeiten nach Maßgabe des Protokolls 27 zusammen, um eine einheitliche Überwachung der staatlichen Beihilfen im gesamten räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens sicherzustellen.

## Artikel 63

Die besonderen Bestimmungen über die staatlichen Beihilfen sind in Anhang XV enthalten.

# Artikel 64

(1) Ist eines der Überwachungsorgane der Ansicht, daß die Durchführung der Artikel 61 und 62 dieses Abkommens sowie des Artikels 5 des Protokolls 14 durch das andere Überwachungsorgan nicht der Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens entspricht, so findet innerhalb von zwei Wochen ein Meinungsaustausch nach dem Verfahren des Protokolls 27 Buchstabe f statt.

Wird bis zum Ablauf dieser Zweiwochenfrist keine einvernehmliche Lösung gefunden, so kann die zuständige Behörde der betroffenen Vertragspartei unverzüglich geeignete vorläufige Maßnahmen ergreifen, um der sich ergebenden Wettbewerbsverfälschung zu begegnen.

Danach finden Konsultationen im Gemeinsamen EWR-Ausschuß statt, um eine für alle Seiten annehmbare Lösung zu finden.

Kann der Gemeinsame EWR-Ausschuß innerhalb von drei Monaten keine solche Lösung finden und führt die betreffende Verhaltensweise zu einer den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigenden Wettbewerbsverfälschung oder droht sie dazu zu führen, so können die vorläufigen Maßnahmen durch die endgültigen Maßnahmen ersetzt werden, die unbedingt erforderlich sind, um die Auswirkungen der Verfälschung auszugleichen. Es sind vorrangig solche Maßnahmen zu ergreifen, die das Funktionieren des EWR am wenigsten stören.

(2) Dieser Artikel gilt auch für staatliche Monopole, die nach der Unterzeichnung des Abkommens errichtet werden.

## Kapitel 3

# Sonstige gemeinsame Regeln

## Artikel 65

- (1) Die besonderen Bestimmungen und besonderen Regelungen über das öffentliche Aufragswesen sind in Anhang XVI enthalten und gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist, für alle Waren und die aufgeführten Dienstleistungen.
- (2) Die besonderen Bestimmungen und besonderen Regelungen über das geistige Eigentum und den gewerblichen Rechtsschutz sind in Protokoll 28 und in Anhang XVII enthalten und gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist, für alle Waren und Dienstleistungen.

# Teil V

# Horizontale Bestimmungen im Zusammenhang mit den vier Freiheiten

## Kapitel 1

## Sozialpolitik

## Artikel 66

Die Vertragsparteien sind sich über die Notwendigkeit einig, auf eine Verbesserung der Lebensund Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte hinzuwirken.

# Artikel 67

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen. Als Beitrag zur Verwirklichung dieses Zieles werden Mindestvorschriften angewendet, die unter Berücksichtigung der bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen der einzelnen Vertragsparteien schritt-

weise durchzuführen sind. Derartige Mindestvorschriften hindern die einzelnen Vertragsparteien nicht daran, Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen beizubehalten oder zu treffen, die mit diesem Abkommen vereinbar sind.

(2) Die Bestimmungen, die als Mindestvorschriften im Sinne des Absatzes 1 durchzuführen sind, sind in Anhang XVIII aufgeführt.

## Artikel 68

Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts führen die Vertragsparteien die für das gute Funktionieren dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen ein. Diese Maßnahmen sind in Anhang XVIII aufgeführt.

## Artikel 69

(1) Jede Vertragspartei wird den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit anwenden und beibehalten.

Unter "Entgelt" im Sinne dieses Artikels sind die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer mittelbar und unmittelbar in bar oder in Sachleistungen zahlt.

Gleichheit des Arbeitsentgelts ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bedeutet:

- a) daß das Entgelt für eine gleiche nach Akkord bezahlte Arbeit aufgrund der gleichen Maßeinheit festgesetzt wird;
- b) daß für eine nach Zeit bezahlte Arbeit das Entgelt bei gleichem Arbeitsplatz gleich ist.
- (2) Die besonderen Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 sind in Anhang XVIII enthalten.

## Artikel 70

Die Vertragsparteien fördern den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen mit der Durchführung der in Anhang XVIII enthaltenen Bestimmungen.

# Artikel 71

Die Vertragsparteien bemühen sich darum, den Dialog zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene zu fördern.

# Kapitel 2

# Verbraucherschutz

## Artikel 72

Die Bestimmungen über den Verbraucherschutz sind in Anhang XIX enthalten.

# Kapitel 3

# Umwelt

## Artikel 73

(1) Die Umweltpolitik der Vertragsparteien hat zum Ziel,

- a) die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern;
- b) zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen;
- c) eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten.
- (2) Die Tätigkeit der Vertragsparteien im Bereich der Umwelt unterliegt dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen und sie nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip. Die Erfordernisse des Umweltschutzes sind Bestandteil der anderen Politiken der Vertragsparteien.

## Artikel 74

Die besonderen Bestimmungen über die Schutzmaßnahmen nach Artikel 73 sind in Anhang XX enthalten.

## Artikel 75

Die Schutzmaßnahmen nach Artikel 74 hindern die einzelnen Vertragsparteien nicht daran, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, die mit diesem Abkommen vereinbar sind.

# Kapitel 4

#### Statistik

## Artikel 76

- (1) Die Vertragsparteien sorgen für die Erstellung und Verbreitung von kohärenten und vergleichbaren Statistiken für die Beschreibung und Überwachung aller einschlägigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte des EWR.
- (2) Zu diesem Zweck entwickeln und benutzen die Vertragsparteien harmonisierte Methoden, Definitionen und Klassifikationen sowie gemeinsame Programme und Verfahren, in denen die Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungsebenen im Bereich der Statistik organisiert wird und der Datenschutz gebührende Beachtung findet.
- (3) Die besonderen Bestimmungen über die Statistik sind in Anhang XXI enthalten.
- (4) Die besonderen Bestimmungen über die Gestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Statistik sind in Protokoll 30 enthalten.

# Kapitel 5

# Gesellschaftsrecht

## Artikel 77

Die besonderen Bestimmungen über das Gesellschaftsrecht sind in Anhang XXII enthalten.

# Teil VI

# Zusammenarbeit außerhalb der vier Freiheiten

## Artikel 78

Die Vertragsparteien verstärken und erweitern ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinschaftsaktionen in den Bereichen

- Forschung und technologische Entwicklung,
- Informationsdienste,
- Umwelt,
- allgemeine und berufliche Bildung und Jugend,
- Sozialpolitik,
- Verbraucherschutz,
- kleine und mittlere Unternehmen,
- Fremdenverkehr,
- audiovisueller Sektor und
- Katastrophenschutz,

soweit diese Sachgebiete nicht unter andere Teile dieses Abkommens fallen.

## Artikel 79

- (1) Die Vertragsparteien vertiefen den Dialog miteinander in jeder geeigneten Weise, insbesondere gemäß den Verfahren des Teils VII, um festzustellen, auf welchen Gebieten und in welchen Arbeitsbereichen eine engere Zusammenarbeit zur Verwirklichung ihrer in Artikel 78 aufgeführten gemeinsamen Ziele beitragen könnte.
- (2) Sie tauschen insbesondere Informationen aus und führen auf Antrag einer Vertragspartei Konsultationen im Gemeinsamen EWR-Ausschuß über Pläne oder Vorschläge für die Aufstellung oder Änderung von Rahmenprogrammen, Sonderprogrammen, Aktionen und Vorhaben in den in Artikel 78 aufgeführten Bereichen.
- (3) Teil VII gilt sinngemäß für diesen Teil, soweit dieser Teil oder Protokoll 31 dies ausdrücklich vorsehen.

## Artikel 80

Die Zusammenarbeit nach Artikel 78 gestaltet sich in der Regel wie folgt:

- Beteiligung der EFTA-Staaten an Rahmenprogrammen, Sonderprogrammen, Projekten oder anderen Aktionen der Gemeinschaft;
- Festlegung gemeinsamer Tätigkeiten in besonderen Bereichen; dazu gehören auch Konzertierung oder Koordinierung der Tätigkeiten, Zusammenschluß bisheriger Tätigkeiten und Festlegung gemeinsamer Ad-hoc-Tätigkeiten;
- Austausch oder Bereitstellung von Informationen auf formeller und informeller Grundlage;
- gemeinsames Bemühen zur Förderung bestimmter Tätigkeiten im gesamten Hoheitsgebiet der Vertragsparteien;

- soweit zweckmäßig, parallele Gesetzgebung gleichen oder gleichartigen Inhalts;
- Koordinierung der Bemühungen und Tätigkeiten mittels oder im Rahmen internationaler Organisationen sowie der Zusammenarbeit mit Drittländern, soweit dies im gegenseitigen Interesse liegt.

## Artikel 81

Die Zusammenarbeit in Form einer Beteiligung der EFTA-Staaten an Rahmenprogrammen, Sonderprogrammen, Projekten oder anderen Aktionen der Gemeinschaft beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a) Die EFTA-Staaten haben Zugang zu allen Teilen eines Programms.
- b) Bei der Festlegung des Status der EFTA-Staaten in den Ausschüssen, die die EG-Kommission bei der Durchführung oder Entwicklung von Tätigkeiten der Gemeinschaft unterstützen, zu denen die EFTA-Staaten aufgrund ihrer Beteiligung finanzielle Beiträge leisten, wird diesen Beiträgen voll Rechnung getragen.
- c) Die Entscheidungen der Gemeinschaft, die nicht den Gesamthaushalt der Gemeinschaft betreffen, und die sich unmittelbar oder mittelbar auf ein Rahmenprogramm, ein Sonderprogramm, ein Projekt oder eine andere Aktion auswirken, an denen sich EFTA-Staaten aufgrund einer Entscheidung nach diesem Abkommen beteiligen, werden gemäß Artikel 79 Absatz 3 getroffen. Die Bedingungen der weiteren Beteiligung an den betreffenden Maßnahmen können von dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß gemäß Artikel 86 überprüft werden.
- d) Bei der Projektvorbereitung haben die Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Angehörigen der EFTA-Staaten im Rahmen der Programme und anderen Aktionen der Gemeinschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie die Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Angehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Das gleiche gilt sinngemäß im Rahmen der jeweiligen Aktionen für die Teilnehmer am Austausch zwischen EG-Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten.
- e) Die EFTA-Staaten, ihre Einrichtungen, Unternehmen, Organisationen und Angehörigen haben hinsichtlich der Verbreitung, Bewertung und Verwertung von Ergebnissen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, ihre Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Angehörigen.
- f) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Einklang mit ihren jeweiligen Regelungen und Vorschriften die Mobilität der Teilnehmer an den Programmen und anderen Aktionen im erforderlichen Umfang zu erleichtern.

## Artikel 82

(1) Ist mit der in diesem Teil vorgesehenen Zusammenarbeit eine finanzielle Beteiligung der EFTA-Staaten verbunden, so gestaltet sich diese je nach Fall wie folgt:

- a) Der Beitrag der EFTA-Staaten aufgrund ihrer Beteiligung an Maßnahmen der Gemeinschaft berechnet sich proportional
  - zu den Verpflichtungsermächtigungen und
  - zu den Zahlungsermächtigungen,

die für die Gemeinschaft jährlich in den jeweiligen Haushaltsposten für die betreffenden Maßnahmen im Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft veranschlagt sind.

Der Proportionalitätsfaktor, der die Höhe der Beteiligung der EFTA-Staaten bestimmt, ist die Summe der Zahlen, die das jeweilige Verhältnis wiedergeben zwischen dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen jedes einzelnen EFTA-Staates einerseits und der Summe der Bruttoinlandsprodukte zu Marktpreisen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und des betreffenden EFTA-Staates andererseits. Dieser Faktor wird für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage der neuesten Statistiken berechnet.

Der Beitrag der EFTA-Staaten wird sowohl bei den Verpflichtungsermächtigungen als auch bei den Zahlungsermächtigungen zusätzlich zu den Beträgen bereitgestellt, die für die Gemeinschaft in dem jeweiligen Posten für die betreffenden Maßnahmen im Gesamthaushaltsplan veranschlagt sind.

Die jährlich zu zahlenden Beiträge der EFTA-Staaten werden auf der Grundlage der Zahlungsermächtigungen festgesetzt.

Weder Verpflichtungen, die die Gemeinschaft eingegangen war, bevor die Beteiligung der EFTA-Staaten an den betreffenden Maßnahmen aufgrund dieses Abkommens in Kraft getreten ist, noch hierauf geleistete Zahlungen begründen eine Beitragspflicht der EFTA-Staaten.

- b) Der finanzielle Beitrag der EFTA-Staaten aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Projekten oder anderen Maßnahmen beruht auf dem Grundsatz, daß jede Vertragspartei ihre eigenen Kosten trägt und einen angemessenen Beitrag zur Dekkung der Gemeinkosten der Gemeinschaft leistet, den der Gemeinsame EWR-Ausschuß festsetzt.
- c) Der Gemeinsame EWR-Ausschuß faßt die notwendigen Beschlüsse über den Beitrag der Vertragsparteien zu den Kosten der betreffenden Maßnahme.
- (2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sind in Protokoll 32 im einzelnen niedergelegt.

## Artikel 83

Unter Beachtung der Erfordernisse der Vertraulichkeit, die vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß festgelegt werden, haben die EFTA-Staaten im Falle der Zusammenarbeit in Form eines Informationsaustauschs zwischen Behörden das gleiche Informationsrecht und die gleiche Informationspflicht wie die EG-Mitgliedstaaten.

## Artikel 84

Die Bestimmungen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen sind in Protokoll 31 niedergelegt.

## Artikel 85

Soweit in Protokoll 31 nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Zusammenarbeit, die zwischen der Gemeinschaft und einzelnen EFTA-Staaten in den in Artikel 78 aufgeführten Bereichen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits bestand, nach diesem Zeitpunkt die einschlägigen Bestimmungen dieses Teils und des Protokolls 31.

## Artikel 86

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß faßt nach Maßgabe des Teils VII alle für die Durchführung der Artikel 78 bis 85 und der daraus abgeleiteten Maßnahmen erforderlichen Beschlüsse, wozu unter anderem die Ergänzung oder Anpassung des Protokolls 31 wie auch der Erlaß von für die Durchführung des Artikels 85 erforderlichen Übergangsregelungen gehören kann.

## Artikel 87

Die Vertragsparteien unternehmen die notwendigen Schritte, um die Zusammenarbeit bei Maßnahmen der Gemeinschaft in Bereichen, die nicht in Artikel 78 aufgeführt sind, zu entwickeln, zu verstärken oder zu erweitern, wenn eine derartige Zusammenarbeit geeignet erscheint, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu leisten, oder nach Ansicht der Vertragsparteien auf sonstige Weise im gegenseitigen Interesse liegt. Dazu kann gehören, daß Artikel 78 durch Einbeziehung weiterer Bereiche ergänzt wird.

# Artikel 88

Unbeschadet der Bestimmungen anderer Teile dieses Abkommens hindern die Bestimmungen dieses Teils eine Vertragspartei nicht daran, unabhängig Maßnahmen vorzubereiten, zu ergreifen und durchzuführen.

# Teil VII

# Institutionelle Bestimmungen

Kapitel 1

# Struktur der Assoziation

Abschnitt 1

## Der EWR-Rat

# Artikel 89

(1) Es wird ein EWR-Rat eingesetzt. Er hat insbesondere die Aufgabe, die politischen Anstöße für die Durchführung dieses Abkommens zu geben und die allgemeinen Leitlinien für den gemeinsamen EWR-Ausschuß festzulegen.

Zu diesem Zweck bewertet der EWR-Rat das allgemeine Funktionieren und die Entwicklung des Abkommens. Er trifft die politischen Entscheidungen, die zu Änderungen des Abkommens führen.

(2) Die Vertragsparteien können – hinsichtlich der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs – eine Frage, die zu einer Schwierigkeit führen kann, nach ihrer Erörterung im Gemeinsamen EWR-Ausschuß oder in besonders dringenden Fällen unmittelbar im EWR-Rat zur Sprache bringen.

(3) Der EWR-Rat gibt sich durch Beschluß eine Geschäftsordnung.

# Artikel 90

(1) Der EWR-Rat besteht aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Gemeinschaften und Mitgliedern der EG-Kommission sowie je einem Mitglied der Regierung jedes EFTA-Staates.

Die Mitglieder des EWR-Rates können sich nach Maßgabe der in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Bestimmungen vertreten lassen.

(2) Der EWG-Rat faßt seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft einerseits und den EFTA-Staaten andererseits.

## Artikel 91

- (1) Der Vorsitz im EWR-Rat liegt abwechselnd für jeweils sechs Monate bei einem Mitglied des Rates der Europäischen Gemeinschaften und bei einem Mitglied der Regierung eines EFTA-Staates.
- (2) Der EWR-Rat wird zweimal jährlich von seinem Präsidenten einberufen. Der EWR-Rat tritt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung ferner zusammen, sooft die Umstände dies erfordern.

## Abschnitt 2

# Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

## Artikel 92

- (1) Es wird ein Gemeinsamer EWR-Ausschuß eingesetzt. Er gewährleistet die wirksame Durchführung und Anwendung dieses Abkommens. Zu diesem Zweck führt er einen Meinungs- und Informationsaustausch und faßt in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse.
- (2) Im Gemeinsamen EWR-Auschuß beraten die Vertragsparteien hinsichtlich der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs über eine das Abkommen betreffende Frage, die zu Schwierigkeiten führen kann und die von einer der Vertragsparteien zur Sprache gebracht wird.
- (3) Der Gemeinsame EWR-Ausschuß gibt sich durch Beschluß eine Geschäftsordnung.

## Artikel 93

- (1) Der Gemeinsame EWR-Ausschuß besteht aus Vertretern der Vertragsparteien.
- (2) Der Gemeinsame EWR-Ausschuß faßt seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft einerseits und den mit einer Stimme sprechenden EFTA-Staaten andererseits.

## Artikel 94

(1) Der Vorsitz im Gemeinsamen EWR-Ausschuß liegt abwechselnd für jeweils sechs Monate bei dem Vertreter der Gemeinschaft, d. h. der EG-Kommission, und bei einem Vertreter eines der EFTA-Staaten.

- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben tritt der Gemeinsame EWR-Ausschuß grundsätzlich mindestens einmal monatlich zusammen. Er wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung ferner von seinem Präsidenten oder auf Antrag einer Vertragspartei einberufen.
- (3) Der Gemeinsame EWR-Ausschuß kann die Einsetzung von Unterausschüssen oder Arbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Der Gemeinsame EWR-Ausschuß legt in seiner Geschäftsordnung Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Unterausschüsse und Arbeitsgruppen fest. Die Aufgaben dieser Gremien werden für jeden Einzelfall vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß festgelegt.
- (4) Der Gemeinsame EWR-Ausschuß erstellt einen Jahresbericht über das Funktionieren und die Entwicklung dieses Abkommens.

## Abschnitt 3

## Die parlamentarische Zusammenarbeit

## Artikel 95

- (1) Es wird ein Gemeinsamer Parlamentarischer EWR-Ausschuß eingesetzt. Er besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und aus Mitgliedern der Parlamente der EFTA-Staaten andererseits. Die Gesamtzahl der Ausschußmitglieder ist in der Satzung in Protokoll 36 festgelegt.
- (2) Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuß hält seine Sitzungen nach Maßgabe der in Protokoll 36 festgelegten Bestimmungen abwechselnd in der Gemeinschaft und in einem EFTA-Staat ab.
- (3) Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuß trägt durch Dialog und Beratung zu einer besseren Verständigung zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen bei.
- (4) Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuß kann je nach Zweckmäßigkeit Stellungnahmen in Form von Berichten oder Entschließungen abgeben. Insbesondere prüft er den vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß gemäß Artikel 94 Absatz 4 erstellten Jahresbericht über das Funktionieren und die Entwicklung dieses Abkommens.
- (5) Der Präsident des EWR-Rates kann vor dem Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschuß auftreten, um von diesem gehört zu werden.
- (6) Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

## Abschnitt 4

## Die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschafts- und Sozialpartnern

## Artikel 96

- (1) Die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses und anderer Gremien, die die Sozialpartner in der Gemeinschaft vertreten, sowie die
  Mitglieder der entsprechenden Gremien in den
  EFTA-Staaten bemühen sich, ihre Kontakte zu verstärken sowie in organisierter und regelmäßiger
  Weise zusammenzuarbeiten, um das Bewußtsein
  für die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte der
  zunehmenden Verflechtung der Volkswirtschaften
  der Vertragsparteien und deren Interessen im Rahmen des EWR zu fördern.
- (2) Zu diesem Zweck wird ein Beratender EWR-Ausschuß eingesetzt. Er besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Gemeinschaft und des Beratenden Ausschusses der EFTA. Der Beratende EWR-Ausschuß kann je nach Zweckmäßigkeit Stellungnahmen in Form von Berichten oder Entschließungen abgeben.
- (3) Der Beratende EWR-Ausschuß gibt sich eine Geschäftsodnung.

# Kapitel 2

## Beschlußfassungsverfahren

## Artikel 97

Dieses Abkommen berührt nicht das Recht jeder Vertragspartei, unter Beachtung des Grundsatzes der Nicht-Diskriminierung und nach Unterrichtung der übrigen Vertragsparteien ihre internen Rechtsvorschriften in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen zu ändern,

- sofern der Gemeinsame EWR-Auschuß feststellt, daß die geänderten Rechtsvorschriften das gute Funktionieren dieses Abkommens nicht beeinträchtigen, oder
- sofern das Verfahren nach Artikel 98 abgeschlossen ist.

## Artikel 98

Die Anhänge zu diesem Abkommen sowie die Protokolle 1 bis 7, 9, 10, 11, 19 bis 27, 30, 31, 32, 37, 39, 41 und 47 können je nach Fall durch Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses gemäß Artikel 93 Absatz 2 und den Artikeln 99, 100, 102 und 103 geändert werden.

## Artikel 99

- (1) Sobald die EG-Kommission neue Rechtsvorschriften in einem unter dieses Abkommen fallenden Bereich ausarbeitet, holt sie auf informellem Wege den Rat von Sachverständigen der EFTA-Staaten ein, so wie sie bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge den Rat von Sachverständigen der EG-Mitgliedstaaten einholt.
- (2) Wenn die EG-Kommission dem Rat der Europäischen Gemeinschaften ihren Vorschlag übermittelt, übermittelt sie den EFTA-Staaten Abschriften davon.

- Auf Antrag einer Vertragspartei findet im Gemeinsamen EWR-Ausschuß ein erster Meinungsaustausch statt.
- (3) In den wichtigen Abschnitten der der Beschlußfassung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vorausgehenden Phase konsultieren die Vertragsparteien einander auf Antrag einer Vertragspartei im Rahmen eines stetigen Informationsund Konsultationsprozesses erneut im Gemeinsamen EWR-Ausschuß.
- (4) Während der Informations- und Konsultationsphase arbeiten die Vertragsparteien nach Treu und Glauben zusammen, um die Beschlußfassung im Gemeinsamen EWR-Ausschuß am Ende dieses Prozesses zu erleichtern.

## Artikel 100

Die EG-Kommission gewährleistet, daß Sachverständige der EFTA-Staaten je nach Bereich so weitgehend wie möglich an der Ausarbeitung jener Maßnahmenentwürfe beteiligt werden, die anschließend den Ausschüssen zu unterbreiten sind, die die EG-Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen. In diesem Zusammenhang zieht die EG-Kommission bei der Ausarbeitung von Maßnahmenentwürfen Sachverständige der EFTA-Staaten auf derselben Grundlage heran wie Sachverständige der EG-Mitgliedstaaten.

In den Fällen, in denen der Rat der Europäischen Gemeinschaften nach dem für den beteiligten Ausschuß geltenden Verfahren mit dem Entwurf befaßt wird, übermittelt die EG-Kommission dem Rat der Europäischen Gemeinschaften die Stellungnahmen der Sachverständigen der EFTA-Staaten.

## Artikel 101

(1) An den Arbeiten von Ausschüssen, die weder unter Artikel 81 noch unter Artikel 100 fallen, werden Sachverständige aus EFTA-Staaten beteiligt, wenn dies für das gute Funktionieren dieses Abkommens erforderlich ist.

Diese Ausschüsse sind in Protokoll 37 aufgeführt. Die Modalitäten einer solchen Beteiligung sind in den Protokollen und Anhängen festgelegt, die sich mit dem jeweiligen Sachgebiet befassen.

(2) Gelangen die Vertragsparteien zu der Auffassung, daß eine solche Beteiligung auf andere Ausschüsse, die ähnliche Merkmale aufweisen, ausgedehnt werden sollte, so kann der Gemeinsame EWR-Ausschuß das Protokoll 37 ändern.

# Artikel 102

(1) Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und der Homogenität des EWR faßt der Gemeinsame EWR-Ausschuß Beschlüsse zur Änderung eines Anhangs zu diesem Abkommen so bald wie möglich nach Erlaß der entsprechenden neuen Rechtsvorschriften durch die Gemeinschaft, damit diese Gemeinschaftsvorschriften und die Änderungen der Anhänge zu diesem Abkommen gleichzeitig angewendet werden können. Zu diesem Zweck unterrichtet die Gemeinschaft, wenn sie einen

Rechtsakt auf einem unter dieses Abkommen fallenden Sachgebiet erläßt, so bald wie möglich die übrigen Vertragsparteien im Gemeinsamen EWR-Ausschuß.

- (2) Der Gemeinsame EWR-Ausschuß beurteilt, welcher Teil eines Anhangs zu diesem Abkommen von den neuen Rechtsvorschriften unmittelbar berührt wird.
- (3) Die Vertragsparteien setzen alles daran, in Fragen, die dieses Abkommen berühren, Einvernehmen zu erzielen.

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß setzt insbesondere alles daran, eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden, wenn sich in einem Bereich, der in den EFTA-Staaten in die Zuständigkeit des Gesetzgebers fällt, ein ernstes Problem ergibt.

- (4) Kann trotz Anwendung des Absatzes 3 kein Einvernehmen über eine Änderung eines Anhangs zu diesem Abkommen erzielt werden, so prüft der Gemeinsame EWR-Ausschuß alle sonstigen Möglichkeiten, das gute Funktionieren dieses Abkommens aufrechtzuerhalten; zu diesem Zweck kann er die erforderlichen Beschlüsse fassen; einschließlich der Möglichkeit der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften. Ein solcher Beschluß wird bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab der Befassung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses oder bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften gefaßt, falls dieser Zeitpunkt später liegt.
- (5) Hat der Gemeinsame EWR-Ausschuß bis zum Ablauf der Frist des Absatzes 4 keinen Beschluß über eine Änderung eines Anhangs zu diesem Abkommen gefaßt, so gelten dessen von den neuen Vorschriften berührten Teile in dem gemäß Absatz 2 festgelegten Umfang als vorläufig außer Kraft gesetzt, es sei denn, der Gemeinsame EWR-Ausschuß beschließt etwas anderes. Eine solche vorläufige Außerkraftsetzung wird sechs Monate nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 wirksam, keinesfalls jedoch vor dem Zeitpunkt, zu dem der entsprechende EG-Rechtsakt in der Gemeinschaft zur Durchführung kommt. Der Gemeinsame EWR-Ausschuß setzt seine Bemühungen fort, Einvernehmen über eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu erzielen, damit die vorläufige Außerkraftsetzung so bald wie möglich aufgehoben werden kann.
- (6) Die praktischen Folgen der vorläufigen Außerkraftsetzung gemäß Absatz 5 werden im Gemeinsamen EWR-Ausschuß erörtert. Die gemäß diesem Abkommen bereits begründeten Rechte und Pflichten von Privatpersonen und Marktteilnehmern bleiben unberührt. Die Vertragsparteien beschließen gegebenenfalls über Anpassungen, die infolge der vorläufigen Außerkraftsetzung notwendig werden.

# Artikel 103

(1) Wird ein Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses für eine Vertragspartei erst nach Erfüllung verfassungsrechtlicher Anforderungen verbindlich, so tritt der Beschluß, falls er ein Datum enthält, zu diesem Zeitpunkt in Kraft, sofern die betreffende Vertragspartei den übrigen Vertragsparteien bis zu diesem Zeitpunkt mitgeteilt hat, daß die verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Liegt eine solche Mitteilung bis zu dem betreffenden Zeitpunkt nicht vor, so tritt der Beschluß am ersten Tag des zweiten Monats nach der letzten Mitteilung in Kraft.

(2) Liegt eine solche Mitteilung bei Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach der Beschlußfassung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses nicht vor, so wird der Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses bis zur Erfüllung der verfassungsrechtlichen Anforderungen vorläufig angewendet, es sei denn, eine Vertragspartei teilt mit, daß eine solche vorläufige Anwendung nicht möglich ist. In letzterem Fall oder falls eine Vertragspartei die Nichtratifikation eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses mitteilt, wird die in Artikel 102 Absatz 5 vorgesehene vorläufige Außerkraftsetzung einen Monat nach der Mitteilung wirksam, keinesfalls jedoch vor dem Zeitpunkt, zu dem der entsprechende EG-Rechtsakt in der Gemeinschaft zur Durchführung kommt.

## Artikel 104

Sofern in diesem Abkommem nichts anderes vorgesehen ist, sind die Beschlüsse, die der Gemeinsame EWR-Ausschuß in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen faßt, ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Durchführung und Anwendung dieser Beschlüsse sicherzustellen.

# Kapitel 3

## Homogenität, Überwachungsverfahren und Streitbeilegung

## Abschnitt 1

## Homogenität

# Artikel 105

- (1) In Verfolgung des Ziels der Vertragsparteien, eine möglichst einheitliche Auslegung des Abkommens und der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, die in ihrem wesentlichen Gehalt in das Abkommen übernommen werden, zu erreichen, wird der Gemeinsame EWR-Ausschuß nach Maßgabe dieses Artikels tätig.
- (2) Der Gemeinsame EWR-Ausschuß verfolgt ständig die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des in Artikel 108 Absatz 2 genannten EFTA-Gerichtshofs. Zu diesem Zweck werden die Urteile dieser Gerichte dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß übermittelt; dieser setzt sich dafür ein, daß die homogene Auslegung des Abkommens gewahrt bleibt.
- (3) Gelingt es dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß nicht, innerhalb von zwei Monaten, nachdem ihm eine Abweichung in der Rechtsprechung der beiden Gerichte vorgelegt wurde, die homogene Auslegung des Abkommens zu wahren, so können die Verfahren des Artikels 111 angewendet werden.

Um eine möglichst einheitliche Auslegung dieses Abkommens bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte zu gewährleisten, richtet der Gemeinsame EWR-Ausschuß ein System für den Austausch von Informationen über Urteile des EFTA-Gerichtshofs, des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften sowie der Gerichte letzter Instanz der EFTA-Staaten ein. Dieses System umfaßt:

- a) die Übermittlung von Urteilen der genannten Gerichte an den Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, die die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens oder des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in ihrer geänderten oder ergänzten Fassung sowie der aufgrund dieser Verträge erlassenen Rechtsakte zum Gegenstand haben, soweit sie Bestimmmungen betreffen, die mit denen dieses Abkommens in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind;
- b) die Klassifizierung dieser Urteile durch den Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften; dazu gehört auch, soweit notwendig, die Anfertigung und Veröffentlichung von Übersetzungen und Zusammenfassungen;
- c) die Übermittlung der betreffenden Dokumente an die zuständigen von den einzelnen Vertragsparteien zu bestimmenden nationalen Behörden durch den Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften.

# Artikel 107

Die EFTA-Staaten können einem Gericht oder Gerichtshof gestatten, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu ersuchen, über die Auslegung einer EWR-Bestimmung zu entscheiden; die Bestimmungen hierüber sind in Protokoll 34 festgelegt.

# Abschnitt 2

## Überwachungsverfahren

# Artikel 108

- (1) Die EFTA-Staaten setzen ein unabhängiges Überwachungsorgan (EFTA-Überwachungsbehörde) ein und führen ähnliche Verfahren ein, wie sie in der Gemeinschaft bestehen; dazu gehören auch Verfahren, durch die die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen gewährleistet wird, und solche, mit denen die Rechtmäßigkeit der Rechtsakte der EFTA-Überwachungsbehörde auf dem Gebiet des Wettbewerbs kontrolliert wird.
- (2) Die EFTA-Staaten setzen einen Gerichtshof (EFTA-Gerichtshof) ein.

Der EFTA-Gerichtshof ist aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen den EFTA-Staaten hinsichtlich der Anwendung dieses Abkommens insbesondere zuständig für:

- a) Klagen wegen des die EFTA-Staaten betreffenden Überwachungsverfahrens,
- b) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde in Wettbewerbssachen,
- c) die Beilegung von Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr EFTA-Staaten.

#### Artikel 109

- (1) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen wird einerseits durch die EFTA-Überwachungsbehörde und andererseits durch die EG-Kommission im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und diesem Abkommen überwacht.
- (2) Um eine einheitliche Überwachung im gesamten EWR zu gewährleisten, arbeiten die EFTA-Überwachungsbehörde und die EG-Kommission zusammen, tauschen Informationen aus und konsultieren einander in Fragen der Überwachungspolitik und in Einzelfällen.
- (3) Die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde nehmen Beschwerden entgegen, die die Anwendung dieses Abkommens betreffen. Sie setzen einander von den eingegangenen Beschwerden in Kenntnis.
- (4) Jedes Organ prüft die unter seine Zuständigkeit fallenden Beschwerden und übermittelt dem anderen Organ die Beschwerden, die unter dessen Zuständigkeit fallen.
- (5) Treten zwischen den beiden Organen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem Beschwerdefall oder über das Ergebnis der Prüfung auf, so kann jedes Organ die Sache an den Gemeinsamen EWR-Ausschuß verweisen, der sich nach Maßgabe des Artikels 111 damit befaßt.

## Artikel 110

Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission aufgrund dieses Abkommens, die eine Zahlung auferlegen, sind vollstreckbare Titel; dies gilt nicht gegenüber Staaten. Dasselbe gilt für entsprechende Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und des EFTA-Gerichtshofs aufgrund dieses Abkommens.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozeßrechts des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Die Vollstrekkungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstreckt, von der Behörde erteilt, die jede Vertragspartei zu diesem Zweck bestimmt, und wird den anderen Vertragsparteien, der EFTA-Überwachungsbehörde, der EG-Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und dem EFTA-Gerichtshof bekanntgeben.

Sind diese Formvorschriften auf Antrag der die Vollstreckung betreibenden Partei erfüllt, so kann diese die Zwangsvollstreckung nach dem Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Vollstreckung stattfinden soll, betreiben, indem sie die zuständige Behörde unmittelbar anruft.

Die Zwangsvollstreckung von Entscheidungen der EG-Kommission, des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften oder des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften einstweilig eingestellt werden; die Zwangsvollstreckung von Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde oder des EFTA-Gerichtshofs kann nur durch eine Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs einstweilig eingestellt werden. Für die Prüfung von Beschwerden betreffend die Ordnungsmäßigkeit der Vollstrekkungsmaßnahmen sind jedoch die Gerichte der betreffenden Staaten zuständig.

## Abschnitt 3

## Streitbeilegung

## Artikel 111

- (1) In Streitsachen über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens kann die Gemeinschaft oder ein EFTA-Staat gemäß den nachstehenden Bestimmungen den Gemeinsamen EWR-Ausschuß anrufen.
- (2) Der Gemeinsame EWR-Ausschuß kann den Streit beilegen. Ihm werden alle Informationen zur Verfügung gestellt, die für eine eingehende Untersuchung der Lage von Nutzen sein können, damit eine annehmbare Lösung gefunden werden kann. Zu diesem Zweck untersucht der Gemeinsame EWR-Ausschuß alle Möglichkeiten, das gute Funktionieren des Abkommens aufrechtzuerhalten.
- (3) Betrifft die Streitigkeit die Auslegung von Bestimmungen dieses Abkommens, die in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind mit entsprechenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl oder der aufgrund dieser Verträge erlassenen Rechtsakte, und wird die Streitigkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anrufung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses beigelegt, so können die an dem Streit beteiligten Vertragsparteien vereinbaren, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften um eine Entscheidung über die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen zu ersuchen.

Hat der Gemeinsame EWR-Ausschuß in einer solchen Streitigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der Einleitung dieses Verfahrens keine Einigkeit über eine Lösung erzielt oder haben die Streitparteien bis dahin nicht beschlossen, eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften einzuholen, so kann eine Vertragspartei zum Ausgleich etwaiger Ungleichgewichte

- entweder nach dem Verfahren des Artikels 113 eine Schutzmaßnahme gemäß Artikel 112 Absatz 2 ergreifen
- oder Artikel 102 sinngemäß anwenden.

(4) Betrifft der Streit den Umfang oder die Dauer von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 111 Absatz 3 oder Artikel 112 oder die Angemessenheit von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 114 und gelingt es dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß nicht, den Streit innerhalb von drei Monaten, nachdem er angerufen wurde, beizulegen, so kann jede Vertragspartei den Streitfall gemäß den Verfahren des Protokolls 33 dem Schiedsgericht unterbreiten. Fragen, die die Auslegung der in Absatz 3 genannten Bestimmungen dieses Abkommens betreffen, dürfen in einem solchen Verfahren nicht behandelt werden. Der Schiedsspruch ist für die Streitparteien verbindlich.

# Kapitel 4

## Schutzmaßnahmen

## Artikel 112

- (1) Treten ernstliche wirtschaftliche, gesellschaftliche oder ökologische Schwierigkeiten sektoraler oder regionaler Natur auf und ist damit zu rechnen, daß sie anhalten, so kann eine Vertragspartei gemäß den Voraussetzungen und Verfahren des Artikels 113 einseitig geeignete Maßnahmen treffen.
- (2) Diese Schutzmaßnahmen sind in ihrem Anwendungsbereich und ihrer Dauer auf das für die Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es sind vorzugsweise Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens so wenig wie möglich stören.
- (3) Die Schutzmaßnahmen gelten gegenüber allen Vertragsparteien.

## Artikel 113

- (1) Eine Vertragspartei, die Schutzmaßnahmen nach Artikel 112 in Erwägung zieht, teilt dies über den Gemeinsamen EWR-Ausschuß unverzüglich den anderen Vertragsparteien mit und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung.
- (2) Die Vertragsparteien nehmen unverzüglich Konsultationen im Gemeinsamen EWR-Ausschuß auf, um eine allseits annehmbare Lösung zu finden.
- (3) Die betreffende Vertragspartei darf Schutzmaßnahmen erst nach Ablauf eines Monats nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe nach Absatz 1 treffen, es sei denn, das Konsultationsverfahren nach Absatz 2 wurde vor Ablauf der genannten Frist abgeschlossen. Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Prüfung aus, so darf die betreffende Vertragspartei unverzüglich die für die Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

In der Gemeinschaft werden die Schutzmaßnahmen von der EG-Kommission getroffen.

(4) Die betreffende Vertragspartei teilt diese Maßnahmen unverzüglich dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß mit und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung. (5) Über die getroffenen Schutzmaßnahmen finden im Gemeinsamen EWR-Ausschuß vom Zeitpunkt ihrer Einführung an alle drei Monate Konsultationen mit dem Ziel statt, diese Maßnahmen vor dem vorgesehenen Ablauf ihrer Geltungsdauer aufzuheben oder ihren Anwendungsbereich zu beschränken.

Jede Vertragspartei kann jederzeit beim Gemeinsamen EWR-Ausschuß die Überprüfung dieser Maßnahmen beantragen.

# Artikel 114

- (1) Entsteht durch eine von einer Vertragspartei getroffene Schutzmaßnahme ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten aus diesem Abkommen, so kann jede andere Vertragspartei gegenüber dieser Vertragspartei die angemessenen Ausgleichsmaßnahmen treffen, die für die Behebung des Ungleichgewichts unbedingt erforderlich sind. Es sind vorzugsweise Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des EWR so wenig wie möglich stören.
- (2) Das Verfahren nach Artikel 113 findet Anwendung.

## Teil VIII

# Finanzierungsmechanismus

## Artikel 115

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß im Hinblick auf die Förderung einer beständigen und ausgewogenen Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gemäß Artikel 1 das Bedürfnis zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen ihren Regionen besteht. Sie nehmen in dieser Hinsicht die einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens und die dazugehörigen Protokolle, einschließlich gewisser Regelungen betreffend Landwirtschaft und Fischerei zur Kenntnis.

# Artikel 116

Die EFTA-Staaten richten einen Finanzierungsmechanismus ein, um damit im Rahmen des EWR und zusätzlich zu den in dieser Hinsicht bereits unternommenen Anstrengungen der Gemeinschaft zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 115 beizutragen.

## Artikel 117

Die Bestimmungen über den Finanzierungsmechanismus sind in Protokoll 38 niedergelegt.

## Teil IX

# Allgemeine und Schlußbestimmungen

# Artikel 118

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß es im Interesse aller Vertragsparteien liegt, die durch dieses Abkommen begründeten Beziehungen durch Ausdehnung auf nicht darunter fallende Sachgebiete weiterzuentwickeln, so legt sie den anderen Vertragsparteien im EWR-Rat einen mit Gründen versehenen Antrag vor. Der EWR-Rat kann den Gemeinsamen EWR-Ausschuß beauftragen, den Antrag unter allen Gesichtspunkten zu prüfen und einen Bericht zu erstellen.

Der EWR-Rat kann gegebenenfalls die politischen Beschlüsse für die Aufnahme von Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien fassen.

(2) Die aus den Verhandlungen nach Absatz 1 hervorgehenden Abkommen bedürfen der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

#### Artikel 119

Die Anhänge und die für die Zwecke dieses Abkommens angepaßten Rechtsakte, auf die darin Bezug genommen wird, sowie die Protokolle sind Bestandteil dieses Abkommens.

## Artikel 120

Sofern in diesem Abkommen, insbesondere in den Protokollen 41, 43 und 44, nichts anderes bestimmt ist, geht die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens den Bestimmungen bestehender bilateraler oder multilateraler Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und einem EFTA-Staat oder mehreren EFTA-Staaten vor, soweit durch dieses Abkommen dasselbe Sachgebiet geregelt ist.

#### Artikel 121

Dieses Abkommen berührt nicht die Zusammenarbeit:

- a) im Rahmen der nordischen Zusammenarbeit, soweit diese nicht das gute Funktionieren dieses Abkommens beeinträchtigt;
- b) im Rahmen der regionalen Union zwischen der Schweiz und Liechtenstein, soweit die Ziele dieser Union nicht durch die Anwendung dieses Abkommens erreicht werden und das gute Funktionieren dieses Abkommens nicht beeinträchtigt wird:
- c) im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Österreich und Italien betreffend Tirol, Vorarlberg und Trentino-Südtirol, soweit diese Zusammenarbeit das gute Funktionieren dieses Abkommens nicht beeinträchtigt.

## Artikel 122

Die Vertreter, Delegierten und Sachverständigen der Vertragsparteien sowie Beamte und sonstige Bedienstete, die im Rahmen dieses Abkommens tätig werden, sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben; dies gilt insbesondere für Auskünfte über Unternehmen sowie deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente.

# Artikel 123

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Maßnahmen zu ergreifen,

- a) die ihres Erachtens erforderlich sind, um die Preisgabe von Auskünften zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die sich beziehen auf die Erzeugung von, oder den Handel mit, Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder sonstigen Waren, die für Verteidigungszwecke oder für Forschung, Entwicklung oder Erzeugung für Verteidigungszwecke unerläßlich sind, sofern diese Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie bei einer schwerwiegenden innerstaatlichen Störung der öffentlichen Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der Verpflichtungen, die sie im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit übernommen hat, für die eigene Sicherheit als wesentlich erachtet.

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens stellen die Vertragsparteien die Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten hinsichtlich ihrer Beteiligung am Kapital von Gesellschaften im Sinne des Artikels 34 den eigenen Staatsangehörigen gleich.

# Artikel 125

Dieses Abkommen läßt die Eigentumsordnung der einzelnen Vertragsparteien unberührt.

# Artikel 126

- (1) Das Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angewendet wird, und nach Maßgabe jener Verträge und für die Hoheitsgebiete der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, des Fürstentums Liechtenstein, des Königreichs Norwegen, des Königreichs Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 findet dieses Abkommen auf die Ålandinseln keine Anwendung. Die Regierung Finnlands kann jedoch durch eine Erklärung, die bei der Ratifikation dieses Abkommens beim Verwahrer zu hinterlegen ist, notifizieren, daß das Abkommen auf die genannten Inseln unter den für die übrigen Teile Finnlands geltenden Voraussetzungen und vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen Anwendung findet; der Verwahrer übermittelt den Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift.
- a) Dieses Abkommen berührt nicht die Anwendung der auf den Ålandinseln zu irgendeiner Zeit geltenden Bestimmungen über:
  - die Beschränkungen des Rechts für natürliche Personen, die nicht das regionale Einwohner-

- recht der Ålandinseln besitzen, und für juristische Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Grundstücke auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen;
- ii) die Beschränkungen des Rechts für natürliche Personen, die nicht das regionale Einwohnerrecht der Ålandinseln besitzen, oder für juristische Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen, und des Rechts, ohne eine solche Genehmigung Dienstleistungen zu erbringen.
- b) Die Rechte der Åländer in Finnland werden durch dieses Abkommen nicht berührt.
- c) Die Behörden der Ålandinseln behandeln alle natürlichen und juristischen Personen der Vertragsparteien gleich.

# Artikel 127

Jede Vertragspartei kann von diesem Abkommen zurücktreten, sofern sie dies mindestens zwölf Monate zuvor den übrigen Vertragsparteien schriftlich mitteilt.

Nach der Mitteilung des beabsichtigten Rücktritts treten die übrigen Vertragsparteien unverzüglich zu einer diplomatischen Konferenz zusammen, um zu erwägen, in welchen Punkten das Abkommen geändert werden muß.

## Artikel 128

- (1) Jeder europäische Staat, der Mitglied der Gemeinschaft wird, beantragt, und jeder europäische Staat, der Mitglied der EFTA wird, kann beantragen, Vertragspartei dieses Abkommens zu werden. Er richtet seinen Antrag an den EWR-Rat.
- (2) Die Bedingungen für eine solche Beteiligung werden durch ein Abkommen zwischen den Vertragsparteien und dem antragstellenden Staat geregelt. Das Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch alle Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

## Artikel 129

(1) Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, isländischer, italienischer, niederländischer, norwegischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Wortlaut der Rechtsakte, auf die in den Anhängen Bezug genommen wird, ist in der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache gleichermaßen verbindlich und wird für die Authentifizierung in finnischer, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache abgefaßt.

(2) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Es wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt den anderen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift.

Die Ratifikations- beziehungsweise Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses notifiziert die anderen Vertragsparteien davon.

(3) Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1993 in Kraft, vorausgesetzt, daß alle Vertragsparteien ihre Ratifikations- beziehungsweise Genehmigungsurkunden vor diesem Datum hinterlegt haben. Nach diesem Datum tritt dieses Abkommen am ersten Tage des zweiten Monats nach erfolgter letzter Notifikation in Kraft. Der letzte Termin für eine solche Notifikation ist der 30. Juni 1993. Danach treten die Vertragsparteien zu einer diplomatischen Konferenz zusammen, um die Lage zu würdigen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu Porto am zweiten Mai neunzehnhundertzweiundneunzig.

# Schlußakte

Die Bevollmächtigten	
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,	
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,	
nachstehend "Gemeinschaft" genannt, und	
des Königreichs Belgien,	
des Königreichs Dänemark,	
der Bundesrepublik Deutschland,	
der Griechischen Republik,	
des Königreichs Spanien,	
der Französischen Republik,	
Irlands,	
der Italienischen Republik,	
des Großherzogtums Luxemburg,	
des Königreichs der Niederlande,	
der Portugiesischen Republik,	
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,	
Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrags über die Gründung der Europäischen Ge- meinschaft für Kohle und Stahl,	
nachstehend "die EG-Mitgliedstaaten" genannt,	
und	
die Bevollmächtigten	
der Republik Österreich,	
der Republik Finnland,	
der Republik Island,	
des Fürstentums Liechtenstein,	
des Königreichs Norwegen,	
des Königreichs Schweden,	
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,	
nachstehend "EFTA-Staaten" genannt,	
die in Porto am zweiten Mai neunzehnhundertzweiundneunzig zur Unterzeichnung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend EWR-Abkommen genannt, zusammengetreten sind, haben folgende Texte angenommen:	

I. das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum;							
die nachstehenden Texte, die dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigefügt sind:							
über horizontale Anpassungen,							
über die nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a vom Anwendungs- bereich des Abkommens ausge- schlossenen Waren							
über Waren nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens							
über die Ursprungsregeln							
über Fiskalzölle (Schweiz/Liechtenstein)							
über das Anlegen von Pflicht- lagern durch die Schweiz und Liechtenstein							
über mengenmäßige Beschrän- kungen, die Island beibehalten darf							
über staatliche Monopole							
über den Handel mit Fisch und anderen Meereserzeugnissen							
über die Vereinfachung der Kon- trollen und Formalitäten im Gü- terverkehr							
über Amtshilfe in Zollsachen							
über Vereinbarungen mit Dritt- ländern über die Konformitäts- bewertung							
über die Nichtanwendung von Antidumping- und Ausgleichs- maßnahmen							
über den Handel mit Kohle- und Stahlerzeugnissen							
über Übergangszeiten für die Freizügigkeit (Schweiz und Liechtenstein)							
über Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit in bezug auf Übergangszeiten für die Frei- zügigkeit (Schweiz und Liech- tenstein)							
betreffend Artikel 34							
über interne Verfahren zur Durchführung von Artikel 43							
über den Seeverkehr							

Protokoll 20	über den Zugang zu Binnenwas- serstraßen	Protokoll 43	über das Abkommen zwischen der EWG und der Republik Öster-
Protokoll 21	rotokoll 21 über die Durchführung der Wettbewerbsregeln für Unternehmen		reich über den Güterverkehr im Transit auf der Schiene und der Straße
Protokoll 22 über die Definition der Begriffe "Unternehmen" und "Umsatz" (Artikel 56)		Protokoll 44	über das Abkommen zwischen der EWG und der Schweizeri- schen Eidgenossenschaft über
Protokoll 23	votokoll 23 über die Zusammenarbeit zwi- schen den Überwachungsorga- nen (Artikel 58)		den Güterverkehr auf Straße und Schiene
Protokoll 24			über Übergangszeiten betreffend Spanien und Portugal
Protokoll 25	nehmenszusammenschlüssen über den Wettbewerb bei Kohle	Protokoll 46	über die Entwicklung der Zu- sammenarbeit in der Fischerei
	und Stahl	Protokoll 47	über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein
Protokoll 26	über die Befugnisse und Aufga- ben der EFTA-Überwachungs- behörde im Bereich der staat- lichen Beihilfen	Protokoll 48	betreffend die Artikel 105 und 111
		Protokoll 49	über Ceuta und Melilla
Protokoll 27	über die Zusammenarbeit im Bereich der staatlichen Beihilfen	B. Anhang I	Veterinärwesen und Pflanzen- schutz
Protokoll 28	über geistiges Eigentum	Anhang II	Technische Vorschriften, Nor-
Protokoll 29	über die berufliche Bildung		men, Prüfung und Zertifizierung
Protokoll 30	mit besonderen Bestimmungen für die Gestaltung der Zusam- menarbeit im Bereich der Sta-	Anhang III	Produkthaftung
		Anhang IV	Energie
D4-1-11 21	tistik über die Zusammenarbeit in be- stimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten	Anhang V	Freizügigkeit der Arbeitnehmer
Protokoll 31		AnhangVI	Soziale Sicherheit
Protokoll 32	über Finanzbestimmungen zur Anwendung von Artikel 82	Anhang VII	Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen
Protokoll 33	über das Schiedsverfahren	Anhang VIII	Niederlassungsrecht
Protokoll 34	zur Möglichkeit für Gerichte und	Anhang IX	Finanzdienstleistungen
	Gerichtshöfe der EFTA-Staaten, den Gerichtshof der Europäi- schen Gemeinschaften um Ent- scheidung über die Auslegung von EWR-Bestimmungen zu er- suchen, die EG-Bestimmungen entsprechen	Anhang X	Audiovisuelle Dienste
		Anhang XI	Telekommunikationsdienste
		Anhang XII	Freier Kapitalverkehr
		Anhang XIII	Verkehr
Protokoll 35	zur Durchführung der EWR-Be-	Anhang XIV	Wettbewerb
	stimmungen	Anhang XV	Staatliche Beihilfen
Protokoll 36	über die Satzung des Gemein- samen Parlamentarischen EWR- Ausschusses	Anhang XVI	Öffentliches Auftragswesen
		Anhang XVII	Geistiges Eigentum
Protokoll 37	mit der Liste gemäß Artikel 101	Anhang XVIII	Sicherheit und Gesundheits-
Protokoll 38 Protokoll 39	über den Finanzierungsmecha- nismus über die ECU		schutz am Arbeitsplatz, Arbeits- recht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen
Protokoll 40	über Svalbard	Anhang XIX	Verbraucherschutz
Protokoll 41	über bestehende Abkommen	Anhang XX	Umweltschutz
Protokoll 42	zu bilateralen Vereinbarungen	Anhang XXI	Statistik
	betreffend besondere landwirt-	POST PRESIDENT	
	schaftliche Erzeugnisse	Anhang XXII	Gesellschaftsrecht

Die Bevollmächtigten der EG-Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben die nachstehenden Gemeinsamen Erklärungen angenommen, die dieser Schlußakte beigefügt sind:

- Gemeinsame Erklärung über die Erstellung gemeinsamer Berichte nach Nummer 5 des Protokolls 1 über horizontale Anpassungen
- Gemeinsame Erklärung zu Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen von Wein und Spirituosen
- Gemeinsame Erklärung zu einer Übergangszeit für die Erteilung und Ausstellung von Dokumenten über den Ursprungsnachweis
- Gemeinsame Erklärung zu Artikel 10 und Artikel 14 Absatz 1 des Protokolls 11 zum Abkommen
- Gemeinsame Erklärung über elektromedizinische Geräte
- Gemeinsame Erklärung betreffend Staatsangehörige der Republik Island, die Inhaber eines in einem Drittland erteilten Diploms als Facharzt, Fachzahnarzt, Tierarzt, Apotheker, praktischer Arzt oder Architekt sind
- 7. Gemeinsame Erklärung betreffend Staatsangehörige der Republik Island, die Inhaber eines in einem Drittland erteilten Hochschuldiploms sind, das eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließt
- Gemeinsame Erklärung zum Güterkraftverkehr
- 9. Gemeinsame Erklärung über Wettbewerbsregeln
- Gemeinsame Erklärung zu Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens
- 11. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c des Abkommens
- Gemeinsame Erklärung über Beihilfen aus den EG-Strukturfonds oder anderen Finanzierungsinstrumenten
- 13. Gemeinsame Erklärung zu Protokoll 27 Buchstabe c des Abkommens
- 14. Gemeinsame Erklärung zum Schiffbau
- 15. Gemeinsame Erklärung über die anwendbaren Verfahren in Fällen, in denen die EFTA-Staaten gemäß Artikel 76 und Teil VI des Abkommens und den entsprechenden Protokollen uneingeschränkt an den EG-Ausschüssen teilnehmen
- Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit in kulturellen Angelegenheiten
- 17. Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern
- 18. Gemeinsame Erklärung über die Beteiligung von Sachverständigen der Gemeinschaft an der Arbeit von Ausschüssen der EFTA-Staaten oder von Ausschüssen, die von der EFTA-Überwachungsbehörde eingesetzt werden

- Gemeinsame Erklärung zu Artikel 103 des Abkommens
- 20. Gemeinsame Erklärung zu Protokoll 35 zum Abkommen
- 21. Gemeinsame Erklärung zum Finanzierungsmechanismus
- Gemeinsame Erklärung zum Verhältnis zwischen dem EWR-Abkommen und bestehenden Abkommen
- 23. Gemeinsame Erklärung zur vereinbarten Auslegung von Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Protokolls 9 über den Handel mit Fisch und anderen Meereserzeugnissen
- 24. Gemeinsame Erklärung zur Anwendung von Zollzugeständnissen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
- 25. Gemeinsame Erklärung zum Pflanzenschutz
- 26. Gemeinsame Erklärung zur Amtshilfe der Aufsichtsbehörden in bezug auf Spirituosen
- 27. Gemeinsame Erklärung zu Protokoll 47 über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein
- 28. Gemeinsame Erklärung zur Änderung von Zollzugeständnissen und zu den Sonderregelungen für Spanien und Portugal
- 29. Gemeinsame Erklärung zum Tierschutz
- 30. Gemeinsame Erklärung zum Harmonisierten System

Die Bevollmächtigten der EG-Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben die nachstehenden Erklärungen angenommen, die dieser Schlußakte beigefügt sind:

- Erklärung der Regierungen der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten über die Erleichterung der Grenzkontrollen
- Erklärung der Regierungen der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten über den politischen Dialog

Die Bevollmächtigten der EG-Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben ferner die Vereinbarung über die Tätigkeit einer hochrangigen Interimsgruppe für die Zeit vor dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens zur Kenntnis genommen, die dieser Schlußakte beigefügt ist. Sie sind des weiteren übereingekommen, daß die hochrangige Interimsgruppe spätestens zum Inkrafttreten des EWR-Abkommens über die Verbindlichkeit der in finnischer, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache erstellten EG-Rechtsakte entscheidet, auf die in den Anhängen zum EWR-Abkommen Bezug genommen wird.

Die Bevollmächtigten der EG-Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben ferner die Vereinbarung über die Veröffentlichung der Informationen, die für den EWR von Bedeutung sind, zur Kenntnis genommen, die dieser Schlußakte beigefügt ist.

Die Bevollmächtigten der EG-Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben auch die Vereinbarung über die Veröffentlichung von EFTA-Bekanntmachungen betreffend das Auftragswesen zur Kenntnis genommen, die dieser Schlußakte beigefügt ist.

Die Bevollmächtigten der EG-Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben des weiteren die Vereinbarte Niederschrift der Verhandlungen angenommen, die dieser Schlußakte beigefügt ist. Die Vereinbarte Niederschrift hat verbindlichen Charakter.

Die Bevollmächtigten der EG-Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben schließlich die nachstehenden Erklärungen zur Kenntnis genommen, die dieser Schlußakte beigefügt sind:

- Erklärung der Regierungen Finnlands, Islands, Norwegens und Schwedens zu Alkoholmonopolen
- 2. Erklärung der Regierungen Liechtensteins und der Schweiz zu Alkoholmonopolen
- Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zur Amtshilfe in Zollsachen
- 4. Erklärung der Regierungen der EFTA-Staaten zum freien Verkehr leichter Nutzfahrzeuge
- 5. Erklärung der Regierung Liechtensteins zur Produkthaftung
- Erklärung der Regierung Liechtensteins zur besonderen Lage des Landes
- Erklärung der Regierung Österreichs zu Schutzmaßnahmen
- 8. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft
- Erklärung der Regierung Islands zur Anwendung von Schutzmaßnahmen nach dem Abkommen
- Erklärung der Regierung der Schweiz zu Schutzmaßnahmen
- 11. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft
- Erklärung der Regierung der Schweiz zur Einführung von Nachdiplom-Studiengängen für Architektur an den Höheren Technischen Lehranstalten
- 13. Erklärung der Regierungen Österreichs und der Schweiz über audiovisuelle Dienste
- 14. Erklärung der Regierungen Liechtensteins und der Schweiz zur Amtshilfe
- 15. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft
- Erklärung der Regierung der Schweiz zur Anwendung der Schutzklausel im Kapitalverkehr
- 17. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft
- 18. Erklärung der Regierung Norwegens zur unmittelbaren Vollstreckbarkeit von Entscheidungen der EG-Organe, durch die in Norwegen ansässigen Unternehmen finanzielle Verpflichtungen auferlegt werden
- 19. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft

- 20. Erklärung der Regierung Österreichs zur Vollstreckung von Entscheidungen der EG-Organe bezüglich finanzieller Verpflichtungen im Hoheitsgebiet Österreichs
- 21. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft
- 22. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zum Schiffbau
- 23. Erklärung der Regierung Irlands zu Protokoll 28 über geistiges Eigentum – Internationale Übereinkommen
- 24. Erklärung der Regierungen der EFTA-Staaten zur Charta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer
- 25. Erklärung der Regierung Österreichs zur Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie 76/207/ EWG hinsichtlich der Nachtarbeit
- 26. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft
- 27. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu den Rechten der EFTA-Staaten vor dem EG-Gerichtshof
- 28. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu den Rechten von Anwälten aus den EFTA-Staaten nach dem Gemeinschaftsrecht
- 29. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zur Beteiligung von Sachverständigen der EFTA-Staaten an für den EWR relevanten EG-Ausschüssen gemäß Artikel 100 des Abkommens
- 30. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu Artikel 103 des Abkommens
- 31. Erklärung der Regierungen der EFTA-Staaten zu Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens
- 32. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zum Transitverkehr im Fischereisektor
- 33. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft und der Regierungen Finnlands, Liechtensteins, Österreichs, Schwedens und der Schweiz zu Walerzeugnissen
- 34. Erklärung der Regierung der Schweiz über Fiskalzölle
- 35. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu bilateralen Abkommen
- 36. Erklärung der Regierung der Schweiz zum Abkommen zwischen der EWG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güterverkehr auf Straße und Schiene
- 37. Erklärung der Regierung Österreichs zu dem Abkommen zwischen der EWG und der Republik Österreich über den Güterverkehr im Transit auf der Schiene und der Straße
- 38. Erklärung der Regierungen der EFTA-Staaten zum Finanzierungsmechanismus der EFTA
- 39. Erklärung der Regierungen der EFTA-Staaten zu einem Gericht erster Instanz.

# Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,

die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

das Königreich Belgien,

das Königreich Dänemark,

die Bundesrepublik Deutschland,

die Griechische Republik,

das Königreich Spanien,

die Französische Republik,

Irland,

die Italienische Republik,

das Großherzogtum Luxemburg,

das Königreich der Niederlande,

die Portugiesische Republik,

das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

und

die Republik Österreich,

die Republik Finnland,

die Republik Island,

das Fürstentum Liechtenstein,

das Königreich Norwegen,

das Königreich Schweden,

nachstehend die Vertragsparteien genannt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "das EWR-Abkommen" genannt, wurde am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnet.

Nach Artikel 129 Absatz 2 des EWR-Abkommens bedarf dieses Abkommen der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Es hat sich herausgestellt, daß einer der Unterzeichner des EWR-Abkommens, nämlich die Schweizerische Eidgenossenschaft, nicht in der Lage ist, das EWR-Abkommen zu ratifizieren.

Die anderen Unterzeichner des EWR-Abkommens, die weiterhin an den Abkommenszielen festhalten, sind entschlossen das EWR-Abkommen so bald wie möglich in Kraft zu setzen.

Es muß ein neuer Zeitpunkt für das Inkrafttreten des EWR-Abkommens festgelegt werden.

Besondere Bestimmungen sind erforderlich, damit das EWR-Abkommen für das Fürstentum Liechtenstein in Kraft treten kann. Nachdem die Schweiz das EWR-Abkommen nicht ratifiziert hat, sind eine Reihe von Anpassungen des Abkommens notwendig.

Es ist wünschenswert, als eine dieser Anpassungen eine Bestimmung in das Abkommen aufzunehmen, die dem Wunsch der Vertragsparteien entspricht, der Schweiz eine spätere Teilnahme am EWR zu ermöglichen.

haben beschlossen, folgendes Protokoll zu schließen:

## Artikel 1

- (1) Das EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich und dem Königreich Schweden in Kraft.
- (2) Für das Fürstentum Liechtenstein tritt das EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, zu einem vom EWR-Rat bestimmten Zeitpunkt in Kraft, sofern der EWR-Rat
- beschlossen hat, daß die Voraussetzung des Artikels 121 Buchstabe b des EWR-Abkommens, nämlich daß das gute Funktionieren des EWR-Abkommens nicht beeinträchtigt wird, erfüllt ist, und
- die geeigneten Beschlüsse gefaßt hat, insbesondere über die Geltung der vom EWR-Rat und vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß bereits getroffenen Maßnahmen für Liechtenstein.
- (3) Liechtenstein ist befugt, an den Beschlüssen des EWR-Rates gemäß Absatz 2 teilzunehmen.

# Artikel 2

- (1) Da die Schweizerische Eidgenossenschaft aufgrund ihrer Nichtratifizierung des EWR-Abkommens keine Vertragspartei dieses Abkommens ist, wird der Bezug in der Präambel des EWR-Abkommens auf "die Schweizerische Eidgenossenschaft" als eine der Vertragsparteien gestrichen.
- (2) Artikel 2 Buchstabe b des EWR-Abkommens erhält folgende Fassung:

## ",EFTA-Staaten":

die Republik Finnland, die Republik Island, das Königreich Norwegen, die Republik Österreich, das Königreich Schweden und, unter den Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 2 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, das Fürstentum Liechtenstein," (3) Das EWR-Abkommen wird ferner gemäß den Artikeln 3 bis 20 angepaßt.

## Artikel 3

In Artikel 120 des EWR-Abkommens werden die Worte "Protokollen 41, 43 und 44" durch die Worte "Protokollen 41 und 43" ersetzt.

## Artikel 4

In Artikel 126 Absatz 1 des EWR-Abkommens werden die Worte "des Königreichs Norwegen, des Königreichs Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft" durch die Worte "des Königreichs Norwegens und des Königreichs Schweden" ersetzt.

## Artikel 5

Artikel 128 Absatz 1 des EWR-Abkommens erhält folgende Fassung:

"Jeder europäische Staat, der Mitglied der Gemeinschaft wird, beantragt, und die Schweizerische Eidgenossenschaft sowie jeder europäische Staat, der Mitglied der EFTA wird, kann beantragen, Vertragspartei dieses Abkommens zu werden. Der betreffende Staat richtet seinen Antrag an den EWR-Rat."

## Artikel 6

Artikel 129 Absatz 3 des EWR-Abkommens erhält folgende Fassung:

"(3) Dieses Abkommen tritt zu dem Zeitpunkt und unter den Voraussetzungen in Kraft, die im Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehen sind."

# Artikel 7

In Nummer 11 des Protokolls 1 über horizontale Anpassungen werden die Worte "Artikel 129 Absatz 3" durch die Worte "dem Zeitpunkt des Inkrafttretens" ersetzt.

# Artikel 8

In Protokoll 4 über die Ursprungsregeln werden in Fußnote 2 der Anlage V und in Fußnote 3 der Anlage VI die Worte "der Schweiz" und "schweizerische" durch die Worte "Schweden" bzw. "schwedische" ersetzt.

## Artikel 9

In Protokoll 5 über Fiskalzölle (Liechtenstein, Schweiz)

- wird im Titel das Wort "Schweiz" gestrichen;
- werden in den Absatz 1 die Worte "können Liechtenstein und die Schweiz" durch die Worte "kann Liechtenstein" ersetzt; in Absatz 2 werden die Worte "oder in der Schweiz" gestrichen.

## Artikel 10

Protokoll 6 über das Anlegen von Pflichtlagern durch die Schweiz und Liechtenstein erhält folgende Fassung:

# "Protokoll 6 über das Anlegen von Pflichtlagern durch Liechtenstein

Liechtenstein kann für Erzeugnisse, die für das Überleben der Bevölkerung bei schwerwiegenden Versorgungsstörungen unerläßlich sind, eine Pflichtlagerhaltung einführen, sofern diese Erzeugnisse in Liechtenstein nicht oder in ungenügenden Mengen hergestellt werden und sofern deren Eigenschaften und deren Natur die Lagerhaltung erlauben.

Liechtenstein wendet diese Regelung derart an, daß die aus den Vertragsparteien eingeführten Erzeugnisse gegenüber gleichartigen oder substituierbaren nationalen Erzeugnissen weder direkt noch indirekt eine Diskriminierung erfahren."

## Artikel 11

In Protokoll 8 über staatliche Monopole werden die Worte "schweizerische und" gestrichen.

## Artikel 12

In Protokoll 9 über den Handel mit Fisch und anderen Meereserzeugnissen

- werden in Anlage 1 Artikel 2 Absatz 1 die Worte "Liechtenstein und die Schweiz dürfen" durch die Worte "Liechtenstein darf" ersetzt; in Absatz 2 werden die Worte "können Liechtenstein und die Schweiz" durch die Worte "kann Liechtenstein" und die Worte "ihrer Agrarpolitik" durch die Worte "seiner Agrarpolitik" ersetzt;
- werden in Anlage 3 die Worte "-Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, unterzeichnet am 22. Juli 1972, und anschließender Briefwechsel über Landwirtschaft und Fischerei, unterzeichnet am 14. Juli 1986." gestrichen.

## Artikel 13

In Protokoll 15 über Übergangszeiten für die Freizügigkeit (Schweiz und Liechtenstein)

- werden im Titel die Worte "Schweiz und" und in Artikel 11 die Worte "der Schweiz bzw." gestrichen;
- werden in Artikel 8 Absatz 1 die Worte "führen die Schweiz und" durch das Wort "führt" und in Artikel 8 Absatz 2 die Worte "Die Schweiz und Liechtenstein ergreifen" durch die Worte "Liechtenstein ergreift" ersetzt;
- werden die Artikel 2 bis 4 und der Artikel 9 Absatz 1 gestrichen.

## Artikel 14

In Protokoll 16 über Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit in bezug auf Übergangszeiten für die Freizügigkeit (Schweiz und Liechtenstein)

- werden im Titel die Worte "Schweiz und" gestrichen;
- werden in Artikel 1 die Worte "die Schweiz und" und "der Schweiz bzw." gestrichen;
- werden in Artikel 2 die Worte "schweizerischen bzw." und "der Schweiz bzw." gestrichen;
- werden in Artikel 3 Eingangssatz und in Buchstabe a erster Unterabsatz die Worte "der Schweiz bzw." in Buchstabe a zweiter Unterabsatz die Worte "schweizerische bzw." und in Buchstabe c die Worte "im Falle der Schweizfünfhundert bzw. im Falle Liechtensteins" gestrichen;
- wird Artikel 4 gestrichen.

## Artikel 15

Die nachstehenden Bestimmungen des EWR-Abkommens treten am 1. Januar 1994 in Kraft:

- Artikel 81 Buchstaben a, b, d, e und f;
- Artikel 82;
- Protokoll 30 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2;
- Protokoll 31 Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und c, Artikel 4 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 5 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 und
- Protokoll 32.

# Artikel 16

In Protokoll 38 über den Finanzmechanismus

- wird in Artikel 2 Absatz 2 das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt;
- erhält Artikel 2 Absatz 5 folgende Fassung:
  - "(5) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die für die in Artikel 1 vorgesehenen Zinsermäßigungen in Betracht kommen, beläuft sich auf 1 500 Millionen ECU, die während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem 1. Juli 1993 in gleichen Tranchen gebunden werden. Tritt das EWR-Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft, so beträgt der Zeitraum fünf Jahre ab dem Inkrafttreten.";
- erhält Artikel 3 Absatz 1 folgende Fassung:
  - "(1) Der Gesamtbetrag der in Artikel 1 vorgesehenen Zuschüsse beläuft sich auf 500 Millionen ECU, die während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem 1. Juli 1993 in gleichen Tranchen gebunden werden. Tritt das EWR-Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft, so beträgt der Zeitraum fünf Jahre ab dem Inkrafttreten."

## Artikel 17

In Protokoll 41 über bestehende Abkommen werden folgende Worte gestrichen:

"29. 4. 1963 Vereinbarung und Zusatzvereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung

- 3. 12. 1976 Gemischtes Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden
- 3. 12. 1976 Vereinbarung zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung. Gemischtes Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden".

# Artikel 18

Protokoll 44 über das Abkommen zwischen der EWG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güterverkehr auf Straße und Schiene wird gestrichen.

# Artikel 19

Die Anlage zu Protokoll 47 über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein wird wie folgt geändert:

- 15. 387 R 0822: Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
  - Die Anpassung unter Buchstabe b wird gestrichen;
  - in den Anpassungen unter den Buchstaben d, f und m werden die Worte "die Schweiz" und unter Buchstabe k Absatz b die Worte "der Schweiz oder" gestrichen;
  - in der Anpassung unter Buchstabe n werden die Worte "Liechtenstein und der Schweiz" durch die Worte "und Liechtenstein" ersetzt.
- 22. 389 R 2392: Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates
  - In der Anpassung unter Buchstabe a werden die Worte "der Schweiz" gestrichen;
  - in der Anpassung unter Buchstabe c werden die Worte "in der Schweiz bzw." und "betreffende" gestrichen.
- 26. 390 R 3201: Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission
  - Die Anpassungen unter Buchstaben c, d und f werden gestrichen.

# Artikel 20

Die Anhänge I bis IX, XII, XIII, XVI und XVIII bis XXII des EWR-Abkommens werden nach Maßgabe des Anhangs zu diesem Protokoll angepaßt.

# Artikel 21

Die Liechtenstein betreffenden Bestimmungen, Bezüge, besonderen Anpassungen, Zeiträume und Zeitpunkte im EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieses Protokolls für Liechtenstein in Kraft tritt.

- (1) Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, isländischer, italienischer, niederländischer, norwegischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
- (2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Es wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt den anderen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift.

Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Eu-

- ropäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses notifiziert die anderen Vertragsparteien davon.
- (3) Dieses Protokoll tritt am 1. Juli 1993 in Kraft, vorausgesetzt, daß alle in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vertragsparteien ihre Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden für das EWR-Abkommen und dieses Protokoll vor diesem Datum hinterlegt haben. Nach diesem Datum tritt dieses Protokoll am ersten Tag des auf die letzte Hinterlegung folgenden Monats in Kraft. Erfolgt diese Hinterlegung jedoch weniger als 15 Tage vor dem Anfang des folgenden Monats, so tritt dieses Protokoll erst am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt dieser Hinterlegung in Kraft.
- (4) Für Liechtenstein tritt dieses Protokoll nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunden für das EWR-Abkommen und dieses Protokoll zu dem vom EWR-Rat unter den Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am siebzehnten März neunzehnhundertdreiundneunzig.

# Schlußakte

Die Bevollmächtigten

der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

nachstehend "Gemeinschaft" genannt, und

des Königreichs Belgien,

des Königreichs Dänemark,

der Bundesrepublik Deutschland,

der Griechischen Republik,

des Königreichs Spanien,

der Französischen Republik,

Irlands,

der Italienischen Republik,

des Großherzogtums Luxemburg,

des Königreichs der Niederlande,

der Portugiesischen Republik,

des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

nachstehend "EG-Mitgliedstaaten" genannt,

und .

die Bevollmächtigten

der Republik Österreich,

der Republik Finnland,

der Republik Island,

des Fürstentums Liechtenstein,

des Königreichs Norwegen,

des Königreichs Schweden,

nachstehend "EFTA-Staaten" genannt,

die in Brüssel am siebzehnten März neunzehnhundertdreiundneunzig zur Unterzeichnung des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammengetreten sind, haben folgende Texte angenommen:

- I. das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- II. den Anhang gemäß Artikel 20 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben die dieser Schlußakte beigefügte Gemeinsame Erklärung angenommen.

Ferner haben die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten die dieser Schlußakte beigefügte Vereinbarte Niederschrift, die verbindlichen Charakter hat, angenommen.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben ferner die Erklärung der Regierung Frankreichs zur Kenntnis genommen, die dieser Schlußakte beigefügt ist.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben zur Kenntnis genommen, daß die Bezüge auf die Schweiz, die in den nachstehenden, in der am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Schlußakte aufgeführten und ihr beigefügten Gemeinsamen Erklärungen enthalten sind, hinfällig geworden sind:

- 3. Gemeinsame Erklärung zu einer Übergangszeit für die Erteilung und Ausstellung von Dokumenten über den Ursprungsnachweis und
- 8. Gemeinsame Erklärung zum Güterkraftverkehr.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben auch zur Kenntnis genommen, daß die nachstehenden Vereinbarungen, die in der am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Schlußakte beigefügten Vereinbarten Niederschrift der Verhandlungen niedergelegt sind, hinfällig geworden sind:

- zu Protokoll 16 und Anhang VI,
- zu Anhang VII (betreffend Ingenieure der Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker).

Sie sind übereingekommen, daß in der Vereinbarten Niederschrift "zu Protokoll 47" die Worte "zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz sowie" gestrichen werden.

Schließlich haben die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten im Hinblick auf die in der am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Schlußakte aufgeführten und ihr beigefügten Erklärungen folgendes zur Kenntnis genommen:

- I. Die nachstehenden Erklärungen sind hinfällig geworden:
  - Erklärung der Regierung der Schweiz zu Schutzmaßnahmen;
  - 11. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft;
  - 12. Erklärung der Regierung der Schweiz zur Einführung von Nachdiplom-Studiengängen für Architektur an den Höheren Technischen Lehranstalten;
  - Erklärung der Regierung der Schweiz zur Anwendung der Schutzklausel im Kapitalverkehr;
  - 17. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft
  - 34. Erklärung der Regierung der Schweiz über Fiskalzölle;
  - 36. Erklärung der Regierung der Schweiz zum Abkommen zwischen der EWG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güterverkehr auf Straße und Schiene.

- II. In den folgenden Erklärungen ist die Erklärung der Regierung der Schweiz bzw. die Erklärung der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf die Schweiz hinfällig geworden:
  - 2. Erklärung der Regierungen Liechtensteins und der Schweiz zu Alkoholmonopolen;
  - 13. Erklärung der Regierungen Österreichs und der Schweiz über audiovisuelle Dienste;
  - 14. Erklärung der Regierungen Liechtensteins und der Schweiz zur Amtshilfe;
  - 15. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft;
  - 33. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft und der Regierungen Finnlands, Liechtensteins, Österreichs, Schwedens und der Schweiz zu Walerzeugnissen;
  - 35. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu bilateralen Abkommen.

2030-2-20-F

# Vierte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung

## Vom 12. Oktober 1993

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 und Art. 88a Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1990 (GVBl S. 47, BayRS 2030–2–20–F) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl " $38\frac{1}{2}$ " durch die Zahl "40" ersetzt.
- 2. In §4 wird die Zahl "49" durch die Zahl "50" und die Zahl "110" durch die Zahl "112" ersetzt.
- 3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1)  $^1$ In den staatlichen Verwaltungen beginnt der Dienst um 7.30 Uhr.  $^2$ Er endet bei durchgehender Arbeitszeit montags bis donnerstags um 16.15 Uhr, freitags um 15.00 Uhr.  $^3$ Bei geteilter Arbeitszeit endet der Dienst montags bis donnerstags um 17.15 Uhr, freitags um 16.00 Uhr.".
- 4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"²Hierbei ist die Arbeitszeit durch Zeiterfassungsgeräte zu erfassen. ³Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Anschaffung eines Zeiterfassungsgerätes unwirtschaftlich erscheint.".

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 4 wird "7.00 Uhr" durch "6.30 Uhr" ersetzt.
  - bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

"<sup>5</sup>Zur Abgeltung von anrechenbaren Zeitguthaben kann einmal im Monat ein ganzer Tag oder zweimal im Monat ein halber Tag freigegeben werden.".

- cc) Es wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:
  - "<sup>6</sup>Die Abgeltung von anrechenbaren Zeitguthaben am Freitag ist nur einmal im Monat zulässig.".
- dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
- c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- 5. Dem § 12 wird folgender Satz 2 angefügt:
  - ,2 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1990 gelten fort.".
- 6. Es wird folgender § 12a eingefügt:

# "§ 12a

Übergangsbestimmung zur Änderungsverordnung vom 12. Oktober 1993

¹Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse, die für eine bestimmte wöchentliche Stundenzahl bewilligt worden sind und deren ermäßigte Arbeitszeit weniger als wöchentlich zwanzig Stunden beträgt, sind im Weg des Widerrufs auf wöchentlich zwanzig Stunden anzupassen. ²Im übrigen können Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse, die für eine bestimmte wöchentliche Stundenzahl bewilligt worden sind, im Weg des Widerrufs an die aus der Änderungsverordnung vom 12. Oktober 1993 (GVBl S. 810) sich ergebende erhöhte regelmäßige Arbeitszeit in dem Umfang angepaßt werden, der dem Verhältnis der bewilligten Teilzeitbeschäftigung zur regelmäßigen Arbeitszeit im Zeitpunkt der Bewilligung entspricht.".

# § 2

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

München, den 12. Oktober 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

## 2035-4-F

# Verordnung zur Sicherung der Personalvertretung bei der Umwandlung des Amtes für Verteidigungslasten Würzburg zur Außenstelle des Amtes für Verteidigungslasten Nürnberg

## Vom 4. Oktober 1993

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035–1–F), zuletzt geändert durch Art. 57 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

# § 1

<sup>1</sup>Die Geschäfte der Personalvertretung beim Amt für Verteidigungslasten Nürnberg – Außenstelle Würzburg – werden durch den bisherigen Personalrat beim Amt für Verteidigungslasten Würzburg bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 1994 weitergeführt. <sup>2</sup>Er nimmt bis dahin die Aufgaben des neu zu wählenden Personalrats wahr.

#### § 2

In Angelegenheiten, in denen das Amt für Verteidigungslasten Nürnberg zur Entscheidung befugt ist, und die auch die Beschäftigten der Außenstelle Würzburg betreffen, ist abweichend von Art. 80 Abs. 3 Satz 1 BayPVG die bei der übergeordneten Dienststelle gebildete Stufenvertretung zu beteiligen.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft.

München, den 4. Oktober 1993

## Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

## 2211-6-3-A

# Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Familienforschung

## Vom 12. Oktober 1993

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200–1–S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit – soweit die Änderung der Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Familienforschung betroffen ist, gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst – folgende Verordnung:

# § 1 Errichtung

¹Es wird ein Institut für Familienforschung errichtet. ²Dieses führt die Bezeichnung "Staatsinstitut für Familienforschung"; nach der Anbindung des Instituts an die Otto-Friedrich-Universität Bamberg führt es die Bezeichnung "Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg". ³Das Staatsinstitut für Familienforschung untersteht unmittelbar dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit. ⁴Es hat seinen Sitz in Bamberg mit einer zeitlich befristeten Außenstelle in München.

# § 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Staatsinstituts zählen insbesondere:

- Grundlagenforschung und angewandte Forschung über die sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und rechtlichen Lebensbedingungen und -bedürfnisse der Familie und deren Dokumentierung,
- 2. Erforschung von familialen Entwicklungsverläufen, des Zusammenlebens der Generationen, der Veränderung von Familienstrukturen, des Erziehungsverhaltens und der Auswirkungen von Arbeitswelt und Medien auf die Familie,
- 3. Wissenschaftliche Begleitung von familienbezogenen Modellmaßnahmen sowie Beratung, insbesondere Politikberatung, in den Aufgabenbereichen nach Nummern 1 und 2.

## § 3

# Arbeitsgrundlagen

- (1) Das Staatsinstitut arbeitet wissenschaftlich unabhängig in enger Verbindung mit der Praxis und den Hochschulen, insbesondere der Universität Bamberg.
- (2) Die Arbeit des Staatsinstituts wird entsprechend den wissenschaftlichen Standards durchgeführt.

# § 4

# Weitere Anordnungen

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit erläßt weitere Anordnungen über die Organisation und die Verwaltung des Staatsinstituts für Familienforschung.

# § 5

# Änderung anderer Vorschriften

Die Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Familienforschung vom 6. Dezember 1985 (GVBl S. 833, BayRS 2211–6–1–K) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift der Verordnung werden die Worte "und Familienforschung" gestrichen.
- 2. In der Einleitungsformel werden die Worte "– soweit die Fachabteilung 'Familienforschung' betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung –" gestrichen.
- 3. § 1 erhält folgende Fassung:

## "§ 1

<sup>1</sup>Das Staatsinstitut erhält die Bezeichnung "Staatsinstitut für Frühpädagogik". <sup>2</sup>Es untersteht unmittelbar dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, das die für die Organisation und Verwaltung erforderlichen Anordnungen trifft.".

- 4. In § 2 Abs. 1 werden die Worte "und Familienforschung" sowie "und der Familienforschung" gestrichen.
- 5. § 4 wird aufgehoben.

## 8 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1993 in Kraft.

München, den 12. Oktober 1993

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

#### 2013-2-8-3-A

# Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Unterkünfte zur Unterbringung von Asylbewerbern (Asylbewerber-Benutzungsgebühren-Verordnung – AsylGebO)

#### Vom 18. Oktober 1993

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

# § 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme von staatlichen Unterkunftseinrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern werden Benutzungsgebühren nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Keine Gebühren werden erhoben für Räume, die zur Beratung und Betreuung den Bewohnern zur Verfügung gestellt werden.

# § 2 Gebührenschuldner

- (1) <sup>1</sup>Gebührenschuldner sind Personen, über deren Asylantrag zwölf Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes), die Einrichtungen im Sinn des § 1 Abs. 1 benutzen und über Einkommen oder Vermögen verfügen. <sup>2</sup>Soweit Personen nach Satz 1 in Haushaltsgemeinschaft leben, haften sie gesamtschuldnerisch.
- (2) Gebührenschuldner sind ferner die Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

# § 3 Gebühr

- (1) Die Gebühren werden von der zuständigen Behörde für die Inanspruchnahme der Unterkunft einschließlich Heizung erhoben.
  - (2) Die Höhe der Gebühr beträgt
- für den Haushaltsvorstand oder den alleinstehenden Asylbewerber monatlich 300,- DM;
- 2. für Haushaltsangehörige monatlich 150,– DM.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben, falls der Gebührenschuldner Leistungen zum Lebensunterhalt nach  $\S 2$  des Asylbewerberleistungsgesetzes erhält.

- (4) Bei einer Unterbringung in Notquartieren können die Gebühren bis zu 50 v.H. gesenkt werden.
- (5) <sup>1</sup>Gebühren von weniger als 5,– DM sind nicht zu erheben. <sup>2</sup>Die Gebühren sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

## § 4

#### Beginn der Gebührenpflicht bei Arbeitsaufnahme

<sup>1</sup>Die Gebührenpflicht beginnt bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit am Tag der Arbeitsaufnahme. 
<sup>2</sup>Die Gebühren für im Monat der Arbeitsaufnahme gewährten Leistungen sind im folgenden Monat nachträglich zu erheben.

# § 5 Vorübergehende Abwesenheit

Die Gebühren nach § 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.

# § 6 Fälligkeit

<sup>1</sup>Gebühren nach dieser Verordnung werden am Ende eines Kalendermonats oder bei Beendigung der Nutzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen entrichtet werden. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.

#### § 7

## Erhebung personenbezogener Daten

Die mit der Ausführung dieser Verordnung betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieser Verordnung personenbezogene Daten im automatisierten Verfahren erheben und speichern, soweit dies zu der Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

# § 8

#### Zuständige Behörden

Zuständige Behörden im Sinn dieser Verordnung sind die Regierungen und die Landratsämter.

#### § 9

## Schlußbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1993 in Kraft.
- (2) § 1 Nrn. 1 und 3 der Verordnung über Benutzungsgebühren für Unterkünfte ausländischer Flüchtlinge (FlUGebV) vom 22. August 1991 (GVBl S. 327, BayRS 2013–2–8–1–A), geändert durch Verordnung vom 19. März 1992 (GVBl S. 57), werden mit der Maßgabe aufgehoben, daß Gebührenfälle, die vor dem 1. November 1993 entstanden sind und am 31. Oktober 1993 noch nicht abgewickelt worden sind, noch nach dieser Verordnung abzurechnen sind.

München, den 18. Oktober 1993

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

2038-3-2-8-I

# Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst in Bayern (ZAPO/gtD)

Vom 25. Oktober 1993

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

#### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I

#### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einstellungsbedingungen

#### Abschnitt II

#### Zulassung

- § 3 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

# Abschnitt III

#### Ausbildung

- § 5 Fachgebiete
- § 6 Zieldes Vorbereitungsdienstes
- § 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Durchführung des Vorbereitungsdienstes

#### Abschnitt IV

#### Staatsprüfung

- § 9 Allgemeines
- § 10 Zulassung zur Prüfung
- § 11 Prüfungsamt
- § 12 Prüfungsausschuß und Prüfer
- § 13 Durchführung der Prüfung
- § 14 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 15 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

#### Abschnitt V

#### Schlußbestimmungen

- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Abschnitt I

## Allgemeine Vorschriften

# § 1

# Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Diese Verordnung regelt Zulassung, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und anderer nichtstaatlicher Dienstherren in Bayern. <sup>2</sup>Zum bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst gehört nicht die Wahrnehmung von Aufgaben, die ausschließlich durch den Betrieb und die Wartung betriebstechnischer Anlagen bestimmt sind.
- (2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

# § 2

# Einstellungsbedingungen

- (1) In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst kann eingestellt werden, wer
- die Abschlußprüfung in einem der in § 5 aufgeführten Fachgebiete entsprechenden Studiengang an einer Fachhochschule oder an einer Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang oder eine gleichwertige Prüfung mit Erfolg abgelegt hat und
- 2. die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (2) <sup>1</sup>Beamte des mittleren bautechnischen Verwaltungsdienstes erwerben die Befähigung für den gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst, wenn sie nach Maßgabe der Laufbahnverordnung
- in einem von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern durchzuführenden Zulassungsverfahren den Nachweis erbracht haben, daß sie neben der notwendigen Allgemeinbildung die für die Einführung erforderlichen fachtechnischen Kenntnisse besitzen und danach zum Aufstieg zugelassen worden sind,
- 2. die Einführungszeit abgeleistet haben und

3. nach erfolgreicher Einführung als Aufstiegsprüfung die Staatsprüfung nach Abschnitt IV bestanden haben.

<sup>2</sup>Das Nähere über das Zulassungsverfahren nach Satz 1 Nr. 1 regelt das Staatsministerium des Innern. <sup>3</sup>Für die Einführungszeit nach Satz 1 Nr. 2 gilt § 8 sinngemäß.

#### Abschnitt II

## Zulassung

#### 83

## Zulassung zum Vorbereitungsdienst

<sup>1</sup>Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheiden die Ernennungsbehörden (Art. 13 BayBG) nach Bedarf und Ergebnis der für die Zulassung vorgeschriebenen Prüfung. <sup>2</sup>Die oberste Ausbildungsbehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 1) ist von der Zulassung zu unterrichten.

#### § 4

# Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

Wer die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erhält, wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum "Anwärter für den gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst" oder zur "Anwärterin für den gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst" – "Anwärter (gtD)" oder "Anwärterin (gtD)" – ernannt.

#### Abschnitt III

#### Ausbildung

#### § 5

#### Fachgebiete

Die Laufbahnbewerber werden in einem der nachstehend aufgeführten Fachgebiete ausgebildet:

- 1. Hochbau und Städtebau,
- 2. Maschinenwesen,
- 3. Elektrotechnik,
- 4. Straßen- und Brückenbau,
- 5. Wasserwirtschaft,
- 6. Technische Gewässeraufsicht,
- 7. Technischer Umweltschutz,
- 8. Naturschutz und Landschaftspflege.

#### § 6

#### Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst soll die für die Laufbahn erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln. <sup>2</sup>Die Anwärter sollen sich mit den Aufgaben der Beamten des gehobenen Dienstes ihres Fachgebiets vertraut machen, so daß sie nach Abschluß der Einarbeitung in der Lage sind, selbständig diese Aufgaben zu übernehmen.

(2) <sup>1</sup>Anwärter sind in erster Linie Lernende; sie sollen – von den Ausbildern betreut – soweit wie möglich eigenverantwortlich tätig sein. <sup>2</sup>Der Ausbildungszweck bestimmt Art und Umfang der ihnen übertragenen Arbeiten.

#### 8 7

#### Dauer des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwölf Monate.
- (2) Der Erholungsurlaub ist so zu legen, daß kein Lehrgang versäumt und in keinem Ausbildungsabschnitt das Ausbildungsziel gefährdet wird.
- (3) <sup>1</sup>Urlaub aus anderen Anlässen und Krankheitszeiten, die insgesamt zwei Monate übersteigen, werden insoweit nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. <sup>2</sup>Die Ernennungsbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde zur Vermeidung von Härten Ausnahmen zulassen.
- (4) <sup>1</sup>Bei unzureichendem Stand der Ausbildung kann die Ernennungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde den Vorbereitungsdienst um insgesamt längstens ein Jahr verlängern. <sup>2</sup>Der Vorbereitungsdienst soll nicht verlängert werden, wenn jemand aus selbst zu vertretenden Gründen die Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 1 nicht erfüllt.

## § 8

## Durchführung des Vorbereitungsdienstes

- (1) <sup>1</sup>Oberste Ausbildungsbehörde ist die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern. <sup>2</sup>Im Benehmen mit den beteiligten Verwaltungen regelt sie die Durchführung des Vorbereitungsdienstes, stellt Rahmenausbildungspläne für alle Fachgebiete auf und veranlaßt die Durchführung der Lehrgänge und sonstiger Ausbildungsveranstaltungen.
- (2) Die Ernennungsbehörden oder die von ihnen ermächtigten Behörden weisen die Anwärter je einem Ausbildungsamt zu, das die Betreuung für die gesamte Ausbildungsdauer übernimmt.
- (3) Die Ausbildungsämter erstellen für die Anwärter je einen persönlichen Ausbildungsplan, vereinbaren mit weiteren Ausbildungsstellen Termine und veranlassen die Teilnahme an den Lehrgängen.
- (4) ¹Der obersten Ausbildungsbehörde ist auf dem Dienstweg ein Abdruck des Ausbildungsplans vorzulegen. ²Ausbildungspläne, die dem Rahmenausbildungsplan entsprechen, gelten als genehmigt. ³Erhebliche Abweichungen sind zu begründen und bedürfen der vorherigen Genehmigung.
- (5) <sup>1</sup>Ausbildungsstellen sind die Behörden, denen Anwärter zugeteilt werden. <sup>2</sup>Sie bilden die Anwärter praktisch und theoretisch aus und führen die

Ausbildungsnachweise. <sup>3</sup>Bei den Ausbildungsstellen ist je Fachgebiet ein Ausbildungsleiter oder eine Ausbildungsleiterin zu bestimmen. <sup>4</sup>Diese lenken und überwachen die Ausbildung. <sup>5</sup>Sie sollen Beamte des gehobenen oder höheren Dienstes mit Berufserfahrung auf dem entsprechenden Fachgebiet sein.

- (6) <sup>1</sup>Die Leiter der Ausbildungsstellen, die Ausbildungsleiter und die sonstigen mit der Ausbildung betrauten Personen sind Vorgesetzte des Anwärters. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der Dienstvorgesetzten und Vorgesetzten im Bereich der Ernennungsbehörde des Anwärters bleibt unberührt.
- (7) <sup>1</sup>Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte:

# A. Praktische Tätigkeit

- Einarbeitung in die T\u00e4tigkeit des Fachgebiets in den Ausbildungs\u00e4mtern (in der Regel 35 Wochen einschlie\u00dflich Urlaub),
- 2. Einführung in weitere Ausbildungsstellen und in eine Mittelbehörde (in der Regel 8 Wochen)

# B. Lehrgänge

Verwaltungslehrgang (VL) 5 Wochen, Fachpraktischer Lehrgang (FPL) 2 Wochen, Vertiefungslehrgang (VTL) 2 Wochen.

<sup>2</sup>Den Verwaltungslehrgang führt die Bayerische Verwaltungsschule im Einvernehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde und den kommunalen Spitzenverbänden durch. <sup>3</sup>Die oberste Ausbildungsbehörde kann die Durchführung des Verwaltungslehrgangs auch einem anderen öffentlichrechtlichen Bildungsträger übertragen.

#### Abschnitt IV

#### Staatsprüfung

## § 9

# Allgemeines

- (1) Für die Staatsprüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) ¹Die Prüfung wird durch die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern durchgeführt. ²Sie dient der Feststellung, ob die Prüfungsteilnehmer nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen sowie nach ihrer Persönlichkeit die Eignung für den gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst besitzen.

# § 10

#### Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer bis zum Prüfungsstichtag den Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß erfüllt und mit Erfolg an den Lehrgängen teilgenommen hat.

(2) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt (§ 11). <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses (§ 12).

## § 11

## Prüfungsamt

<sup>1</sup>Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern ist Prüfungsamt (§ 12 APO). <sup>2</sup>Das Prüfungsamt hat außer den ihm in dieser Verordnung sonst übertragenen Aufgaben

- 1. die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und für die mündliche Prüfung nach den Vorschlägen der Fachausschüsse (§ 12 Abs. 3 und 5) zu bestimmen,
- die Prüfung vorzubereiten, nach den Vorschlägen der Fachausschüsse die Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen und das Prüfungsergebnis festzustellen,
- 3. für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
- 4. über Anträge auf Nachteilsausgleich zu entscheiden,
- 5. die schriftliche Prüfung durch geeignete Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,
- 6. die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses über die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und das Ergebnis der Prüfungen (§ 9 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Nr. 8 APO) zu unterrichten,
- 7. die Vergütungen für die Prüfer festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen.

#### § 12

## Prüfungsausschuß und Prüfer

- (1) Die Prüfung wird durch den Prüfungsausschuß für den gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst abgenommen.
- (2) Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern bestellt den Prüfungsausschuß auf Grund von Vorschlägen der beteiligten Staatsministerien und der kommunalen Spitzenverbände auf drei Jahre.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß besteht aus je einem Fachausschuß für jedes Fachgebiet. <sup>2</sup>Die Fachausschüsse werden unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9 und 11 APO mit Beamten mit Berufserfahrung im entsprechenden Fachgebiet besetzt. <sup>3</sup>Ein Mitglied, das einem Fachausschuß vorsitzt, wird mit dem Vorsitz im Prüfungsausschuß beauftragt. <sup>4</sup>Für jedes vorsitzende Mitglied sowie jedes Mitglied ist eine Vertretung zu bestellen. <sup>5</sup>Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß wacht darüber, daß in allen Fachgebieten gleiche Anforderungen gestellt und gleiche Maßstäbe bei der Beurteilung der Prüfungsarbeiten angelegt werden. <sup>2</sup>Er kann der obersten Ausbildungsbehörde zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes (§ 8) Vorschläge unterbreiten. <sup>3</sup>Er ist von dieser über alle wichtigen Ausbildungsfragen zu informieren.

- (5) ¹Die Fachausschüsse sind, soweit nicht nach Absatz 4 der Prüfungsausschuß zuständig ist, für die Angelegenheiten ihres Fachgebiets entscheidungsberechtigt. ²Sie schlagen dem Prüfungsamt die Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung vor, wählen die Prüfungsarbeiten für ihre Fachgebiete aus und bestimmen die zugelassenen Hilfsmittel. ³Wer dem Prüfungsausschuß vorsitzt, kann sich an ihren Sitzungen stimmberechtigt beteiligen. ⁴Stichentscheide nach § 21 Abs. 2 APO treffen die jeweiligen Fachausschußvorsitzenden oder vom Prüfungsausschuß hierfür bestimmte Prüfer.
- (6) <sup>1</sup>Beratung und Abstimmung des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Ausschüsse können Personen, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befaßt sind, zu ihren Sitzungen zuziehen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

#### § 13

## Durchführung der Prüfung

- (1) ¹Die Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; sie beginnt mit dem schriftlichen Teil. ²Sie erstreckt sich über die in den **Anlagen 1 bis 8** genannten Prüfungsfächer mit dem dort aufgeführten Prüfungsstoff. ³Die Anlagen 1 bis 8 sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungen umfassen insgesamt 24 Stunden Prüfungszeit. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt bei drei Aufgaben je vier Stunden und bei zwei Aufgaben je sechs Stunden. <sup>3</sup>Der Fachausschuß kann bestimmen, daß Prüfungsaufgaben gestellt werden, die sich über den Stoff mehrerer Prüfungsfächer erstrecken.
- (3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet in der Regel im Anschluß an die schriftliche Prüfung statt. <sup>2</sup>Sie besteht aus einem Prüfungsgespräch und einem Kurzvortrag.
- (4) <sup>1</sup>In dem Prüfungsgespräch werden je drei Prüfungsteilnehmer drei Stunden lang, nach Bedarf auch weniger Prüfungsteilnehmer mit entsprechend verkürzter Prüfungszeit, gemeinsam von drei Prüfern geprüft. <sup>2</sup>Mindestens zwei Prüfer müssen ständig anwesend sein. <sup>3</sup>Im Prüfungsgespräch können neben Fragen aus dem in den Anlagen 1 bis 8 aufgeführten Prüfungsstoff auch Fragen gestellt werden, die ein Urteil darüber erlauben, ob der Prüfungsteilnehmer mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt.
- (5) <sup>1</sup>Den Kurzvortrag nimmt eine aus drei Prüfern gebildete Prüfungskommission ab. <sup>2</sup>Das Thema wird von der Prüfungskommission gestellt; es wird eine Stunde vor dem Vortragstermin bekanntgegeben. <sup>3</sup>Der Vortrag soll 15 Minuten dauern.
- (6) <sup>1</sup>Jeder Prüfer des Prüfungsgesprächs erteilt für sein Prüfungsgebiet sofort nach Ende der Prüfung jedem Prüfungsteilnehmer eine Note. <sup>2</sup>Für

den Kurzvortrag erteilt die Prüfungskommission eine gemeinsame Note. ³Die Prüfer legen die Einzelnoten in einer Notenliste nieder, die sie unterzeichnen und dem Prüfungsamt aushändigen.

#### § 14

#### Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Zur Feststellung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung wird die Summe der gemäß § 27 APO ermittelten Noten aus sämtlichen Arbeiten des Prüfungsteilnehmers gebildet, wobei die Noten der vierstündigen Arbeiten dreifach, die der sechsstündigen viereinhalbfach zählen (18 Wertungen).
- (2) Die vier in der mündlichen Prüfung vergebenen Noten (§ 13 Abs. 6) zählen je zweifach (8 Wertungen).
- (3) ¹Das Prüfungsamt ermittelt für jeden Prüfungsteilnehmer die Gesamtprüfungsnote, indem die gewichteten Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zusammengezählt und durch 26 geteilt werden. ²Die Gesamtprüfungsnote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet und nach § 28 Abs. 6 APO festgesetzt.
- (4) Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfung nicht bestanden, wenn seine Gesamtprüfungsnote schlechter als "ausreichend" (Note 4,50) ist.

#### § 15

#### Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Das Prüfungsamt stellt über das Bestehen der Prüfung ein Zeugnis aus.
- (2) In einer Beilage werden die Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und die Gesamtprüfungsnote, in einer weiteren Beilage die Platzziffer mitgeteilt.
- (3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so stellt das Prüfungsamt die Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 APO aus.

## § 16

# Wiederholung der Prüfung

- (1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung nur einmal, und zwar zum nächsten Prüfungstermin, wiederholen.
- (2) Für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung zur Verbesserung ihrer Note wiederholen wollen, gilt § 37 APO.

# § 17

# Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

(1) <sup>1</sup>Legen Anwärter die Staatsprüfung spätestens im zweiten auf die Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes folgenden Prüfungstermin nicht ab, so endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit dem Ablauf des letzten

Tages der schriftlichen Prüfung (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG). <sup>2</sup>In besonderen Härtefällen kann die Ernennungsbehörde die Ausgeschiedenen auf Antrag wieder in den Vorbereitungsdienst und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf aufnehmen, wenn die bisherigen Leistungen erwarten lassen, daß sie im nächsten Termin die Prüfung bestehen.

(2) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses bleiben unberührt.

#### Abschnitt V

## Schlußbestimmungen

§ 18

## Übergangsbestimmungen

- (1) Die Lehrgänge und die Staatsprüfung 1994 werden noch nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Sofern in einzelnen Fachgebieten ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern besteht, kann zur Staatsprüfung auch zugelassen werden, wer die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erfüllt sowie seit mindestens zwei Jahren mit einschlägigen Tätigkeiten im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Staatsprüfung rechtfertigen. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung sollen Angestellte im Rahmen der Fortbildung an den Lehrgängen teilnehmen. <sup>3</sup>Diese Regelung ist auf fünf Jahre befristet.

#### § 19

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst in Bayern (ZAPO/gtD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1986 (GVBl S. 269, BayRS 2038–3–2–8–I) außer Kraft.

München, den 25. Oktober 1993

#### Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

## Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

## Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

# Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Reinhold Bocklet, Staatsminister

# Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Dr. Gauweiler, Staatsminister

Anlage 1 zu § 13 ZAPO/gtD

# Fachgebiet: Hochbau und Städtebau

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung	4	Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts Verwaltungsverfahrensrecht Verwaltungstechnik, Allgemeine Dienstordnung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Bauverwaltungen
2	Fachbezogenes Recht	4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien  - vertieft: Planungsrecht (Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Entwicklungsplanung, Bauleitplanung)  Bauordnungsrecht  - in den Grundzügen: Umweltrecht Städtebauförderung Denkmalpflege Wohnungsbau
3	Grundlagen und Planung	6	Entwurf und Beurteilung von Gebäuden und Gebäudeteilen unter Berücksichtigung von  Räumlicher Planung  Funktion  Technik  Umweltverträglichkeit  Kosten und Wirtschaftlichkeit  Recht und Verwaltung
4	Vollzug und Durchführung	6	<ul> <li>Bauausführung und Unterhalt von Gebäuden und Gebäudeteilen unter Berücksichtigung von</li> <li>Konstruktionssystemen und -methoden, Baustoffen, Bauphysik, Betriebstechnik</li> <li>Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Gewässerschutz, Abfallentsorgung</li> <li>Normen und Richtlinien</li> <li>Erschließung und Entsorgung</li> </ul>
5	Haushalts- und Wirtschafts- führung, Auftragswesen	4	Haushalts- und Wirtschaftsführung Kostenplanung und Kostenkontrolle Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen Architekten- und Ingenieurleistungen
		24	

Anlage 2 zu § 13 ZAPO/gtD

# Fachgebiet: Maschinenwesen

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung	4	Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts Verwaltungsverfahrensrecht Verwaltungstechnik, Allgemeine Dienstordnung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Bauverwaltungen
2	Fachbezogenes Recht	4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien  - vertieft: Energierecht Gewerberecht Immissionsschutzrecht Bauordnungsrecht (fachspezifisch) Unfallverhütung  - in den Grundzügen: Planungsrecht Bauordnungsrecht, Umweltrecht
3	Grundlagen und Planung	6	Entwurf und Beurteilung von maschinentechnischen Anlagen (wie Anlagen zur Erschließung, Ver- und Entsorgung mit Wärme, Gas, Kälte, Wasser und Abwasser, Heizungs-, raumlufttechnische und sanitärtechnische Anlagen, Treibstoff-, Medienversorgungs-, Aufzugs- und Förderanlagen), insbesondere unter Berücksichtigung von  - Funktion und Technik  - rechtlichen und technischen Vorschriften und Normen  - Kosten und Wirtschaftlichkeit  - Umweltverträglichkeit und Energieeinsparung  - regenerativen Energien
4	Vollzug und Durchführung	6	Ausführung, Instandhaltung und Betrieb der im Prüfungsfach 3 genannten Anlagen, insbesondere unter Berücksichtigung von – rechtlichen und technischen Vorschriften und Normen – Wirtschaftlichkeit und Energieeinsparung – Umweltverträglichkeit
5	Haushalts- und Wirtschafts- führung, Auftragswesen	4	Haushalts- und Wirtschaftsführung Kostenplanung und Kostenkontrolle Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen Architekten- und Ingenieurleistungen
		24	•

Anlage 3 zu § 13 ZAPO/gtD

# Fachgebiet: Elektrotechnik

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung	4	Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts Verwaltungsverfahrensrecht Verwaltungstechnik, Allgemeine Dienstordnung, Datenverarbeitung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Bauverwaltungen
2	Fachbezogenes Recht	4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien  - vertieft: Energierecht Gewerberecht Fernmelderecht Bauordnungsrecht (fachspezifisch) Unfallverhütung  - in den Grundzügen: Planungsrecht Bauordnungsrecht, Umweltrecht
3	Grundlagen und Planung	6	Entwurf und Beurteilung von elektrotechnischen Anlagen (wie Erschließung, Schalt- und Umspannanlagen, Verteilungsnetze, Installations-, Beleuchtungs-, Fernmelde- und Telekommunikationsanlagen, Ersatzstromeinrichtungen, Aufzugs- und Förderanlagen), insbesondere unter Berücksichtigung von  - Funktion und Technik  - rechtlichen und technischen Vorschriften und Normen  - Kosten und Wirtschaftlichkeit  - Umweltverträglichkeit und Energieeinsparung  - regenerativen Energien
4	Vollzug und Durchführung	6	Ausführung, Instandhaltung und Betrieb der im Prüfungsfach 3 genannten Anlagen, insbesondere unter Berücksichtigung von – rechtlichen und technischen Vorschriften und Normen – Wirtschaftlichkeit und Energieeinsparung – Umweltverträglichkeit
5	Haushalts- und Wirtschafts- führung, Auftragswesen	4	Haushalts- und Wirtschaftsführung Kostenplanung und Kostenkontrolle Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen Architekten- und Ingenieurleistungen
		24	

Anlage 4 zu § 13 ZAPO/gtD

# Fachgebiet: Straßen- und Brückenbau

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung	4	Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts Verwaltungsverfahrensrecht Verwaltungstechnik, Allgemeine Dienstordnung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Bauverwaltungen
2	Fachbezogenes Recht	4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien  – vertieft: Straßenrecht Straßenverkehrsrecht  – in den Grundzügen: Planungsrecht Bauordnungsrecht Umweltrecht
3	Grundlagen und Planung	6	Entwurf und Beurteilung von Straßen und Ingenieurbauwerken, insbesondere unter Berücksichtigung von  – Bedarfsplänen und Programmen  – Richtlinien und Normen  – Wirtschaftlichkeit  – Umweltyerträglichkeit
4	Vollzug und Durchführung	6	Durchführung von Baumaßnahmen; Unterhalt und Betrieb von Straßen und Ingenieurbauwerken unter Berücksichtigung von  – Bau- und Verkehrstechnik  – Richtlinien und Normen  – Wirtschaftlichkeit  – Umweltverträglichkeit, Abfallentsorgung  – Unfallverhütung
5	Haushalts- und Wirtschafts- führung, Auftragswesen	4	Haushalts- und Wirtschaftsführung Zuwendungen Kostenermittlung Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen Architekten- und Ingenieurleistungen
		24	

Anlage 5 zu § 13 ZAPO/gtD

# Fachgebiet: Wasserwirtschaft

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung	4	Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts Verwaltungsverfahrensrecht Verwaltungstechnik, Allgemeine Dienstordnung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Bau- und Umweltverwaltung
2	Fachbezogenes Recht	4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien  - vertieft: Wasserrecht  - in den Grundzügen: Umweltrecht, Fischereirecht, Bauordnungs- und Bauplanungsrecht, Straßen- und Wegerecht, Wasser- und Bodenverbandsrecht, Flurbereinigungsrecht
3	Grundlagen und Planung	6	Entwurf von Wasserbauvorhaben einschließlich der zugehörigen Ingenieurbauwerke  Beurteilung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen oder Studien in baufachlicher und wasserrechtlicher Hinsicht  Einbringen wasserwirtschaftlicher Belange in andere Planungen jeweils unter Berücksichtigung von Funktion, Räumlicher Planung, Technik, Wirtschaftlichkeit, Recht und Verwaltung
4	Vollzug und Durchführung	6	Ausführung von Wasserbauvorhaben einschließlich der Kostenüberwachung Bauüberwachung bei der Ausführung wasserwirtschaftlicher Vorhaben Durchführung der Gewässerpflege und Gewässerunterhaltung Technische Beaufsichtigung der Gewässer Vollzug der Wassergesetze bei bestehenden Anlagen
5	Haushalts- und Wirtschafts- führung, Auftragswesen	4	Haushalts- und Wirtschaftsführung Zuwendungen Kostenermittlung und Kostenkontrolle Öffentliches Auftragswesen
*	•	24	

Anlage 6 zu § 13 ZAPO/gtD

# Fachgebiet: Technische Gewässeraufsicht

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung	4	Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts Verwaltungsverfahrensrecht Verwaltungstechnik, Allgemeine Dienstordnung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Bau- und Umweltverwaltung
2	Fachbezogenes Recht	4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien  – vertieft: Wasserrecht Abfall- und Altlastenrecht  – in den Grundzügen: Bauordnungsrecht, Planungsrecht, Umweltrecht
3	Grundlagen und Planung	6	Entwurf und Beurteilung von Entsorgungs-, und Sanierungskonzepten, von Meßeinrichtungen sowie Beurteilung von Aufbereitungs-, Entsorgungsanlagen und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Berücksichtigung von Räumlicher Planung, Richtlinien und Normen, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit Inhalt, Methodik, Planung und Auswertung physikalischchemischer, biologischer Untersuchungen und Meßprogramme
4	Vollzug und Durchführung	6	Vollzug der technischen Gewässeraufsicht Durchführung von Gewässer- und Anlagenüberwachungen Laborbetrieb Unterhalt und Betrieb von Meßeinrichtungen
5	Haushalts- und Wirtschafts- führung, Auftragswesen	4	Haushalts- und Wirtschaftsführung Kostenermittlung und Kostenkontrolle Öffentliches Auftragswesen
		24	

Anlage 7 zu § 13 ZAPO/gtD

# Fachgebiet: Technischer Umweltschutz

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung	4	Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts Verwaltungsverfahrensrecht Verwaltungstechnik, Allgemeine Dienstordnung Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Umweltverwaltung
2	Fachbezogenes Recht	4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien  - vertieft:    Immissionsschutz- und Abfallrecht    einschließlich des Rechts der Umweltverträglichkeits-    prüfung  - in den Grundzügen:    Umweltrecht (Naturschutzrecht, Wasserrecht, Strahlen-    schutzrecht, Gentechnikrecht, Recht der überwachungs-    bedürftigen Anlagen), Bauordnungsrecht, Planungs-    recht (Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung)
3	Grundlagen und Planung	6	Fachliche Grundlagen der Luftreinhaltung und der Anlagensicherheit, des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor ionisierender und nichtionisierender Strahlung, der Wärmenutzung, der Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung sowie des Bodenschutzes (Altlasten) Betriebstechnik und Verfahrensabläufe umweltrelevanter Anlagen, umweltrelevanter Planungen
4	Vollzug und Durchführung	6	Beurteilung und Überwachung umweltrelevanter Anlagen Beurteilung umweltrelevanter Planungen jeweils unter Berücksichtigung von Funktion, Technik, Umweltverträglichkeit, Recht und Verwaltung
5	Haushalts- und Wirtschafts- führung, Auftragswesen	4	Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Grundzügen Kosten Öffentliches Auftragswesen
		24	

Anlage 8 zu § 13 ZAPO/gtD

# Fachgebiet: Naturschutz und Landschaftspflege

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung	4	Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts Verwaltungsverfahrensrecht Verwaltungstechnik, Allgemeine Dienstordnung Grundzüge der EDV Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Naturschutzbehörden
2	Fachbezogenes Recht	4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien  - vertieft: Naturschutzrecht  - in den Grundzügen: Planungsrecht (Raumordnung, Landesplanung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Bauleitplanung) Bauordnungsrecht, Straßenrecht, Wasserrecht, Umweltrecht, Forstrecht, Landwirtschaftsrecht, Flurbereinigungsrecht, Jagdrecht, Fischereirecht
3	Grundlagen und Planung	6	Inhalt, Methodik, Durchführung und Auswertung landschaftsökologischer Untersuchungen und Kartierungen; naturraum- und projektbezogene Standortanalyse und -beurteilung  Entwurf und Beurteilung von Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, von Umweltverträglichkeitsstudien, von Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie von landschaftspflegerischen Begleitplänen und Freiflächengestaltungsplänen  unter Berücksichtigung von Funktion, Räumlicher Planung, Methoden und Technik, Kosten, Recht und Verwaltung
4	Vollzug und Durchführung	6	Vollzug des Naturschutzrechts einschließlich Beurteilung anderer Fachplanungen und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Berücksichtigung von Funktion, Räumlicher Planung, Methoden und Technik, Kosten, Recht und Verwaltung
5	Haushalts- und Wirtschafts- führung, Auftragswesen	4	Haushalts- und Wirtschaftsführung Zuwendungen Kostenermittlung und Kostenkontrolle, Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und immaterieller Bewertung Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen
		24	

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt** 

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

#### Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Die Herstellung erfolgt aus  $100\,\%$  Altpapier.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134